

Bundesgesetzblatt ⁴⁶⁵

Teil II

G 1998

2011

Ausgegeben zu Bonn am 12. April 2011

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 2011	Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 12. Dezember 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (Vertragsgesetz Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen – Euromed-LuftvAbkG-Marok) <small>GESTA: XJ002</small>	466
14. 1. 2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	486
15. 2. 2011	Bekanntmachung des deutsch-senegalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	489
16. 2. 2011	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	491
14. 3. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	493
23. 3. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	502
23. 3. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	503
23. 3. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	503
28. 3. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe	504

Gesetz
zu dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 12. Dezember 2006
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Königreich Marokko andererseits
(Vertragsgesetz Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen –
Euromed-LuftvAbkG-Marok)

Vom 5. April 2011

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 12. Dezember 2006 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, Änderungen des Anhangs I nach Artikel 27 Absatz 2 des Abkommens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen, um die vereinbarten Flugliniendienste und festgelegten Strecken an gegenwärtige Umstände anzupassen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, Änderungen des Anhangs VI nach Artikel 27 Absatz 2 des Abkommens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen, um die in Anhang VI vereinbarten anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union an Änderungen und Neuerungen anzupassen.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, Änderungen des Abkommens und der Anhänge I bis VI durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen, um das Abkommen und die Anhänge an Staaten, die als weitere Vertragsparteien dem Abkommen beigetreten sind, anzupassen. Die Ermächtigung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, soweit im Rahmen der Anpassung darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen des Abkommens und der Anhänge I bis VI erfasst sind.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten mit weiteren Ländern der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft unterzeichneten Abkommen über den Luftverkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen, soweit sich diese Luftverkehrsabkommen innerhalb des Inhalts und Zwecks des in Artikel 1 bezeichneten Luftverkehrsabkommens halten.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 5. April 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

Das Königreich Belgien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt,

die Europäische Gemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,
einerseits und

das Königreich Marokko, nachstehend „Marokko“ genannt,
andererseits –

von dem Wunsche geleitet, ein internationales Luftverkehrssystem auf der Grundlage eines fairen Marktwettbewerbs zwischen Luftfahrtunternehmen mit einem Mindestmaß an staatlichen Eingriffen und staatlicher Regulierung zu fördern,

von dem Wunsche geleitet, mehr Möglichkeiten für den internationalen Luftverkehr zu schaffen, insbesondere durch den Aufbau von Luftverkehrsnetzen, die den Bedürfnissen von Fluggästen und Versendern im Hinblick auf angemessene Luftverkehrsdienste entsprechen,

von dem Wunsche geleitet, es den Luftfahrtunternehmen zu ermöglichen, Reisenden und Versendern wettbewerbsfähige Preise und Dienstleistungen in offenen Märkten anzubieten,

von dem Wunsche geleitet, die Vorteile eines Liberalisierungsabkommens allen Bereichen der Luftverkehrsbranche, auch den Beschäftigten der Luftfahrtunternehmen, zugänglich zu machen,

von dem Wunsche geleitet, im internationalen Luftverkehr ein Höchstmaß an Flug- und Luftsicherheit zu gewährleisten, und unter Bekundung ihrer tiefen Besorgnis über Handlungen oder Bedrohungen, die sich gegen die Sicherheit von Luftfahrzeugen richten und die Sicherheit von Personen oder Eigentum gefährden, den Betrieb des Luftverkehrs beeinträchtigen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherheit der Zivilluftfahrt untergraben,

unter Verweis auf das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

von dem Wunsche geleitet, gleiche Rahmenbedingungen für die Luftfahrtunternehmen zu gewährleisten,

in Anerkennung der Tatsache, dass staatliche Beihilfen den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen beeinträchtigen und die grundlegenden Ziele dieses Abkommens in Frage stellen können,

unter Bekräftigung der Bedeutung des Umweltschutzes bei der Entwicklung und Durchführung einer internationalen Luftverkehrspolitik und in Anerkennung des Rechts souveräner Staaten diesbezüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen,

unter Bekräftigung der Bedeutung des Verbraucherschutzes, insbesondere im Sinne des am 28. Mai 1999 in Montreal unterzeichneten Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, sofern beide Vertragsparteien auch Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind,

in der Absicht, auf bestehende Luftverkehrsabkommen aufzubauen, um den Zugang zu den Märkten zu öffnen und größtmöglichen Nutzen für Verbraucher, Luftfahrtunternehmen, Arbeitskräfte und Gemeinschaften auf beiden Seiten zu erzielen,

in der Erwägung, dass ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Marokko andererseits wegweisend für die Luftverkehrsbeziehungen Europa – Mittelmeerraum sein kann, um die Vorteile der Liberalisierung in diesem zentralen Wirtschaftsbereich voll zur Geltung zu bringen,

in der Erwägung, dass für ein Abkommen dieser Art eine schrittweise, aber umfassende Anwendung angestrebt wird und dass ein geeigneter Mechanismus eine immer stärkere Harmonisierung mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gewährleisten kann –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet – soweit nichts anderes bestimmt ist – der Ausdruck

1. „vereinbarte Dienste“ und „festgelegte Strecken“ den internationalen Luftverkehr gemäß Artikel 2 dieses Abkommens und die festgelegten Strecken gemäß Anhang I dieses Abkommens;

2. „Abkommen“ das vorliegende Abkommen, seine Anhänge sowie alle möglicherweise erfolgenden Änderungen;
3. „Luftverkehr“ öffentlich angebotene entgeltliche Beförderung von Fluggästen, Gepäck, Fracht und Post mit Luftfahrzeugen, entweder getrennt oder zusammen, einschließlich – um Zweifel auszuschließen – Linien- und Charterluftverkehr, sowie Nurfracht-Dienste;
4. „Assoziierungsabkommen“ das am 26. Februar 1996 in Brüssel unterzeichnete Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits;
5. „Betriebsgenehmigung der Gemeinschaft“ die Betriebsgenehmigung für Luftfahrtunternehmen mit Niederlassung in der Europäischen Gemeinschaft, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt und aufrechterhalten wird;
6. „ICAO-Abkommen“ das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, einschließlich
- aller Änderungen, die gemäß Artikel 94 Buchstabe a des ICAO-Abkommens in Kraft getreten sind und sowohl von Marokko als auch dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat oder den jeweils betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert wurden, sowie
 - aller Anhänge oder diesbezüglicher Änderungen, die gemäß Artikel 90 des ICAO-Abkommens angenommen wurden, soweit diese Anhänge oder Änderungen zu jedem gegebenen Zeitpunkt sowohl für Marokko als auch den jeweils betroffenen Mitgliedstaat oder die jeweils betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gelten;
7. „Vollkosten“ die Kosten für die Dienstleistung zuzüglich einer angemessenen Gebühr für Verwaltungsgemeinkosten und – soweit zutreffend – etwaige anwendbare Gebühren für Umweltkosten, soweit diese ohne Ansehen der Nationalität angewandt werden;
8. „Vertragsparteien“ auf der einen Seite die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten, und auf der anderen Seite Marokko;
9. „Staatsangehörige“ jede Person oder juristische Person mit marokkanischer Staatsangehörigkeit für die marokkanische Seite oder mit der Nationalität eines Mitgliedstaates für die europäische Seite, sofern im Falle juristischer Personen die wirksame Kontrolle, sei es direkt oder durch Mehrheitsbeteiligung, stets bei Personen oder juristischen Personen mit marokkanischer Staatsangehörigkeit für die marokkanische Seite liegt oder bei Personen oder juristischen Personen mit der Nationalität eines Mitgliedstaates oder eines der in Anhang V aufgeführten Drittstaaten für die europäische Seite;
10. „Subventionen“ jeden finanziellen Beitrag, der von Behörden, einer regionalen Stelle oder einer anderen öffentlichen Einrichtung gewährt wird, d. h. wenn
- eine Praxis der Regierung, einer regionalen Stelle oder einer anderen öffentlichen Einrichtung einen direkten Transfer von Geldern wie Zuschüsse, Darlehen oder Kapitalzufuhren, potenzielle direkte Transfers von Geldern an das Unternehmen oder die Übernahme von Verbindlichkeiten des Unternehmens wie Darlehensbürgschaften beinhaltet;
 - die Regierung, eine regionale Stelle oder andere öffentliche Einrichtung auf normaler Weise zu entrichtende Abgaben verzichtet oder diese nicht erhebt;
 - die Regierung, eine regionale Stelle oder eine andere öffentliche Einrichtung Waren oder Dienstleistungen, die nicht zur allgemeinen Infrastruktur gehören, zur Verfügung stellt oder Waren oder Dienstleistungen kauft;
- d) die Regierung, eine regionale Stelle oder eine andere öffentliche Einrichtung Zahlungen an einen Fördermechanismus leistet oder eine private Einrichtung damit betraut, eine oder mehrere der unter den Buchstaben a, b und c genannten Funktionen zu übernehmen, die normalerweise der Regierung obliegen, oder dazu anweist und sich diese Praktik kaum von den Praktiken unterscheidet, die normalerweise von den Regierungen ausgeübt werden,
- und dadurch ein Vorteil gewährt wird.
11. „Internationaler Luftverkehr“ den Luftverkehr, der den Luftraum über dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Staat durchquert;
12. „Preis“ Tarife für die Beförderung von Fluggästen, Gepäck und/oder Fracht (mit Ausnahme von Post) im Luftverkehr, einschließlich – falls zutreffend – der Landbeförderung in Verbindung mit der Beförderung im internationalen Luftverkehr, die von den Luftfahrtunternehmen einschließlich ihrer Beauftragten erhoben werden, sowie die Bedingungen für ihre Anwendung;
13. „Benutzungsgebühr“ eine Gebühr, die den Luftfahrtunternehmen für die Bereitstellung von Einrichtungen oder Dienstleistungen an Flughäfen, im Umfeld des Flughafens, im Bereich der Flugnavigation oder der Flugsicherheit, einschließlich damit zusammenhängender Dienste und Einrichtungen, auferlegt wird;
14. „SESAR“ die technische Umsetzung des einheitlichen europäischen Luftraums, die eine koordinierte, synchronisierte Forschung, Entwicklung und Indienstellung der neuen Generationen von Systemen für das Flugverkehrsmanagement vorsieht;
15. „Gebiet“ für das Königreich Marokko die Landgebiete (Festland und Inseln), Binnengewässer und Hoheitsgewässer unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit, und für die Europäische Gemeinschaft die Landgebiete (Festland und Inseln), Binnengewässer und Hoheitsgewässer, auf die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet unter den in diesem Vertrag sowie etwaigen Nachfolgeinstrumenten festgelegten Bedingungen; die Anwendung dieses Abkommens auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Hoheit über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet, und des fortdauernden Ausschlusses des Flughafens Gibraltar von den Luftverkehrsmaßnahmen der EU, wie sie am 18. September 2006 zwischen den Mitgliedstaaten gemäß der am 18. September 2006 in Cordoba vereinbarten Ministererklärung zum Flughafen von Gibraltar gelten;
- und
16. „zuständige Behörde“ die in Anhang III aufgeführten Regierungsbehörden oder -stellen. Jede Änderung nationaler Rechtsvorschriften bezüglich des Status der zuständigen Behörden ist von der betreffenden Vertragspartei der andern Vertragspartei anzuzeigen.

Titel I

Wirtschaftliche Bestimmungen

Artikel 2

Verkehrsrechte

- (1) Soweit in Anhang I nichts anderes bestimmt ist, gewährt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei für die Durchführung des internationalen Luftverkehrs durch die Luftfahrtunternehmen der jeweils anderen Vertragspartei folgende Rechte:
- das Recht, ihr Gebiet ohne Landung zu überfliegen;

- b) das Recht, in ihrem Gebiet zu anderen Zwecken zu landen als zum Aufnehmen oder Absetzen von Fluggästen, Gepäck, Fracht und/oder Post im Luftverkehr (Landung zu nichtgewerblichen Zwecken);
- c) beim Betrieb eines vereinbarten Dienstes auf einer festgelegten Strecke das Recht, Landungen in ihrem Gebiet zum Aufnehmen oder Absetzen von Fluggästen, Fracht und/oder Post im internationalen Flugverkehr, entweder getrennt oder zusammen, durchzuführen,

und

- d) die in diesem Abkommen anderweitig festgelegten Rechte.

(2) Aus diesem Abkommen können nicht abgeleitet werden:

- a) für die Luftfahrtunternehmen Marokkos: das Recht, im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft Fluggäste, Gepäck, Fracht und/oder Post an Bord zu nehmen, die gegen Entgelt befördert werden und deren Ziel ein anderer Punkt im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ist,
- b) für Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft: das Recht, im Gebiet Marokkos Fluggäste, Gepäck, Fracht und/oder Post an Bord zu nehmen, die gegen Entgelt befördert werden und deren Ziel ein anderer Punkt im Gebiet Marokkos ist.

Artikel 3

Genehmigung

Bei Eingang von Anträgen von Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei für Betriebserlaubnisse gewähren die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei die entsprechenden Erlaubnisse mit möglichst geringer verfahrensbedingter Zeitverzögerung, wenn

- a) für marokkanische Luftfahrtunternehmen:
 - das Luftfahrtunternehmen seine Hauptniederlassung und gegebenenfalls seinen Sitz in Marokko hat und seine Zulassung sowie sonstige damit zusammenhängende Dokumente in Einklang mit dem Recht des Königreichs Marokko erhalten hat,
 - das Königreich Marokko eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und aufrechterhält,

und

- das Luftfahrtunternehmen sich, sei es direkt oder durch Mehrheitsbeteiligung, im Eigentum von Marokko und/oder Staatsangehöriger Marokkos befindet und dort verbleibt und sich unter der wirksamen Kontrolle Marokkos und/oder Staatsangehöriger Marokkos befindet oder sich, sei es direkt oder durch Mehrheitsbeteiligung, im Eigentum der Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehöriger der Mitgliedstaaten befindet und dort verbleibt und sich stets unter der wirksamen Kontrolle der Mitgliedstaaten oder Staatsangehöriger der Mitgliedstaaten befindet;
- b) für Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft:
 - das Luftfahrtunternehmen seine Hauptniederlassung und gegebenenfalls seinen eingetragenen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft im Geltungsgebiet des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat und eine Betriebsgenehmigung der Gemeinschaft erhalten hat,

und

- der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat die wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und diese aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde eindeutig angegeben ist,

und

- das Luftfahrtunternehmen sich, sei es direkt oder durch Mehrheitsbeteiligung, im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder Angehöriger der Mitgliedstaaten oder eines der in Anhang V aufgeführten Drittstaaten oder Staatsangehöriger dieser Drittstaaten befindet und dort verbleibt;
- c) das Luftfahrtunternehmen qualifiziert ist, die Bedingungen gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu erfüllen, die von der zuständigen Behörde, die den Antrag oder die Anträge prüft, in der Regel auf den internationalen Luftverkehr angewendet werden,

und

- d) die Bestimmungen in Artikel 14 (Flugsicherheit) und Artikel 15 (Luftsicherheit) eingehalten und angewendet werden.

Artikel 4

Widerruf der Genehmigungen

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien können Betriebserlaubnisse widerrufen, aussetzen oder beschränken oder den Betrieb von Luftfahrtunternehmen der jeweils anderen Vertragspartei anderweitig aussetzen oder beschränken, wenn:

- a) für marokkanische Luftfahrtunternehmen:
 - das Luftfahrtunternehmen seine Hauptniederlassung und gegebenenfalls seinen Sitz nicht in Marokko hat und seine Zulassung sowie sonstige damit zusammenhängende Dokumente nicht in Einklang mit dem marokkanischen Recht erhalten hat,
 - Marokko keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausgeübt und aufrechterhält,

oder

- das Luftfahrtunternehmen sich nicht im Eigentum und unter der wirksamen Kontrolle Marokkos und/oder Staatsangehöriger Marokkos oder der Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehöriger der Mitgliedstaaten befindet,
- b) für Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft:
 - das Luftfahrtunternehmen seine Hauptniederlassung oder gegebenenfalls seinen eingetragenen Sitz nicht im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft im Geltungsgebiet des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat und keine Betriebsgenehmigung der Gemeinschaft erhalten hat,
 - der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat die wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen nicht ausübt und diese auch nicht aufrechterhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde nicht eindeutig angegeben ist,

oder

- das Luftfahrtunternehmen sich nicht im Eigentum und unter der wirksamen Kontrolle, sei es direkt oder durch Mehrheitsbeteiligung, von Mitgliedstaaten und/oder Angehörigen der Mitgliedstaaten oder eines der in Anhang V aufgeführten Drittstaaten und/oder Staatsangehöriger dieser Drittstaaten befindet,
- c) das betreffende Luftfahrtunternehmen die in Artikel 6 (Anwendung von Rechtsvorschriften) dieses Abkommens genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht eingehalten hat,
- d) die Bestimmungen in Artikel 14 (Flugsicherheit) und Artikel 15 (Luftsicherheit) nicht eingehalten und angewendet werden.

(2) Sofern nicht sofortige Maßnahmen unbedingt erforderlich sind, um die weitere Nichteinhaltung von Absatz 1 Buchstaben c oder d zu verhindern, werden die in diesem Artikel festgelegten Rechte nur nach Konsultation der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ausgeübt.

Artikel 5**Investitionen**

Die Frage der Mehrheitsbeteiligung an einem marokkanischen Luftfahrtunternehmen oder seiner wirksamen Kontrolle durch einen Mitgliedstaat oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates oder an einem Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft oder seiner wirksamen Kontrolle durch Marokko oder Staatsangehörige Marokkos unterliegt einer vorherigen Entscheidung des durch dieses Abkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses.

In dieser Entscheidung sind die Bedingungen anzugeben, die für die Erbringung der vereinbarten Dienste im Rahmen dieses Abkommens und für Dienste zwischen Drittstaaten und den Vertragsparteien gelten. Die Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 9 dieses Abkommens gelten für diese Art von Entscheidungen nicht.

Artikel 6**Anwendung von Rechtsvorschriften**

(1) Beim Einflug in das oder beim Ausflug aus dem Gebiet einer Vertragspartei und während ihres Aufenthaltes im Gebiet einer Vertragspartei sind die dort geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften für den Einflug in ihr oder den Ausflug aus ihrem Gebiet der im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuge oder für den Betrieb und den Verkehr dieser Luftfahrzeuge innerhalb ihres Gebietes von den Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei zu beachten.

(2) Beim Einflug in das oder beim Ausflug aus dem Gebiet einer Vertragspartei und während ihres Aufenthaltes im Gebiet einer Vertragspartei sind die für dieses Gebiet geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften für den Einflug in das oder den Ausflug aus dem Gebiet von Fluggästen, Besatzungen oder Fracht von Luftfahrzeugen (einschließlich Vorschriften betreffend Einreise, Abfertigung, Einwanderung, Pässe, Zoll und Quarantäne oder bei Postsendungen die hierfür geltenden Vorschriften) von diesen Fluggästen und Besatzungen, sowie von allen, die in deren Namen handeln und vom Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei in Bezug auf die Fracht zu befolgen.

Artikel 7**Wettbewerbspolitik**

Im Rahmen dieses Abkommens gelten die Bestimmungen von Titel IV Kapitel II („Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen“) des Assoziierungsabkommens, es sei denn, im vorliegenden Abkommen sind genauere Regeln festgelegt.

Artikel 8**Subventionen**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass staatliche Subventionen für Luftfahrtunternehmen den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen bei der Bereitstellung von Luftverkehrsdiensten verzerren oder zu verzerren drohen, dass sie grundlegende Ziele dieses Abkommens in Frage stellen und mit dem Grundsatz eines offenen Luftverkehrsraums unvereinbar sind.

(2) Wird es für das Erreichen eines legitimen Ziels von einer Vertragspartei als unverzichtbar erachtet, einem oder mehreren Luftfahrtunternehmen, die im Rahmen dieses Abkommens tätig sind, staatliche Subventionen zu gewähren, so müssen diese Subventionen dem Ziel angemessen, transparent und so gestaltet sein, dass ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei so gering wie möglich bleiben. Die Vertragspartei, die derartige Subventionen gewähren will, unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei von ihrer Absicht und von der Übereinstimmung der geplanten Subvention mit den in diesem Abkommen festgelegten Kriterien.

(3) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine von der anderen Vertragspartei oder gegebenenfalls von einer öffentli-

chen oder Regierungsstelle eines anderen Landes als den Vertragsparteien vorgesehene Subvention die in Absatz 2 genannten Kriterien nicht erfüllt, kann sie eine Sitzung des in Artikel 22 eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses verlangen, um die Frage zu erörtern und bei berechtigten Einwänden geeignete Lösungen zu entwickeln.

(4) Kann eine Streitigkeit nicht durch den Gemeinsamen Ausschuss beigelegt werden, so bleibt den Vertragsparteien die Möglichkeit unbenommen, ihre jeweiligen Antisubventionsmaßnahmen anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Gesetze und sonstigen Bestimmungen der Vertragsparteien betreffend Luftverkehrsverbindungen von allgemeinem Interesse und für ihre Gebiete geltende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen.

Artikel 9**Kommerzielle Tätigkeiten**

(1) Die Luftfahrtunternehmen beider Vertragsparteien haben das Recht, im Gebiet der anderen Vertragspartei Büros zur Verkaufsförderung sowie zum Verkauf ihrer Dienstleistungen und damit zusammenhängenden Tätigkeiten zu errichten.

(2) Die Luftfahrtunternehmen beider Vertragsparteien haben das Recht, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweils anderen Vertragspartei für Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung ihr eigenes Führungs-, Verkaufs-, technisches, Betriebs- und sonstiges Fachpersonal, das zur Unterstützung der Bereitstellung von Luftverkehrsdiensten erforderlich ist, in das Gebiet der anderen Vertragspartei hineinzubringen und dort zu unterhalten.

(3)

a) Unbeschadet von Buchstabe b hat jedes Luftfahrtunternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei das Recht,

- i) seine eigene Bodenabfertigung durchzuführen („Selbstabfertigung“) oder nach Wahl
- ii) für die gesamte oder einen Teil der Bodenabfertigung eine Auswahl unter den im Wettbewerb stehenden Anbietern von Bodenabfertigungsdiensten zu treffen, soweit diese Anbieter aufgrund der Gesetze und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei Zugang zum Markt haben und auf dem Markt vertreten sind.

b) Bei folgenden Kategorien von Bodenabfertigungsdiensten, d. h. Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Betankungsdienste, Fracht- und Postabfertigung im Hinblick auf die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen dem Abfertigungsgebäude und dem Luftfahrzeug unterliegen die unter Buchstabe a Ziffern i und ii aufgeführten Rechte lediglich spezifischen Beschränkungen gemäß den im Gebiet der anderen Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften. Ist aufgrund solcher Beschränkungen eine Selbstabfertigung ausgeschlossen und besteht kein effektiver Wettbewerb zwischen den Anbietern von Bodenabfertigungsdiensten, müssen alle derartigen Dienste allen Luftfahrtunternehmen auf gleicher Grundlage und in angemessener Weise zur Verfügung stehen; die Preise für diese Dienstleistungen dürfen nicht über die Vollkosten einschließlich einer angemessenen Kapitalrendite nach Abschreibung hinausgehen.

(4) Jedes Luftfahrtunternehmen einer Vertragspartei kann sich am Verkauf von Luftbeförderungen im Gebiet der anderen Vertragspartei unmittelbar und/oder nach Ermessen des Unternehmens durch seine Beauftragten oder sonstige von dem Luftfahrtunternehmen ernannten Vermittler beteiligen. Jedes Unternehmen hat das Recht, derartige Beförderungen zu verkaufen, und jedermann steht es frei, derartige Beförderungen in der Währung des betreffenden Gebiets oder in frei konvertierbarer Währung zu kaufen.

(5) Jedes Luftfahrtunternehmen hat das Recht, örtliche Einnahmen zu konvertieren und vom Gebiet der anderen Vertrags-

partei nach seinem Land zu überweisen und auf Antrag, soweit dies nicht mit allgemein anwendbaren Rechtsvorschriften oder Bestimmungen unvereinbar ist, nach dem Land oder den Ländern seiner Wahl. Die Konvertierung und Überweisung sind ohne diesbezügliche Beschränkungen oder Besteuerung frei zu gestatten zu dem an dem Tag für Transaktionen und Überweisungen geltenden Wechselkurs, an dem das Luftfahrtunternehmen den Erstantrag auf Überweisung stellt.

(6) Den Luftfahrtunternehmen jeder Vertragspartei wird gestattet, örtliche Ausgaben, insbesondere den Erwerb von Treibstoff, im Gebiet der anderen Vertragspartei in Landeswährung zu zahlen. Die Luftfahrtunternehmen jeder Vertragspartei können nach eigenem Ermessen derartige Ausgaben im Gebiet der anderen Vertragspartei entsprechend den dort geltenden Währungsvorschriften in frei konvertierbaren Währungen zahlen.

(7) Zur Durchführung oder zum Angebot der unter das Abkommen fallenden Dienste kann jedes Luftfahrtunternehmen einer Vertragspartei Kooperations-Marketing-Vereinbarungen, z. B. Blocked-Space- oder Code-Sharing-Vereinbarungen, treffen mit:

- a) allen Luftfahrtunternehmen der Vertragsparteien,
- und
- b) allen Luftfahrtunternehmen eines Drittstaates,
- und
- c) allen Bodenbeförderungsanbietern des Land- oder Seeverkehrs, mit der Maßgabe, dass i) alle Beteiligten derartiger Vereinbarungen über die entsprechende Genehmigung verfügen und dass ii) die Vereinbarungen die Auflagen für Sicherheit und Wettbewerb erfüllen, die üblicherweise auf solche Vereinbarungen Anwendung finden. Beim Verkauf von Personenbeförderungsdiensten im Rahmen von Code-Sharing ist der Käufer an der Verkaufsstelle oder auf jeden Fall vor dem Einsteigen darüber zu unterrichten, welcher Anbieter die einzelnen Abschnitte der Beförderung durchführt.

(8)

- a) Bei Personenbeförderungsdiensten werden Bodenbeförderungsanbieter nicht allein deshalb den Gesetzen und sonstigen Bestimmungen für den Luftverkehr unterworfen, weil diese Bodenbeförderung von einem Luftfahrtunternehmen unter seinem Namen angeboten wird. Die Bodenbeförderungsanbieter können nach ihrem Ermessen Kooperationsvereinbarungen schließen. Bei Entscheidungen über eine spezifische Regelung können die Bodenbeförderungsanbieter unter anderem Verbraucherinteressen sowie technische, wirtschaftliche, räumliche und kapazitätsbezogene Sachzwänge in ihre Erwägungen einbeziehen.
- b) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Abkommens dürfen Luftfahrtunternehmen und indirekte Anbieter von Luftfrachtdiensten der Vertragsparteien ohne Einschränkung in Verbindung mit dem internationalen Luftverkehr jedes Landverkehrsmittel zur Beförderung von Fracht nach oder von beliebigen Punkten in den Gebieten von Marokko und der Europäischen Gemeinschaft oder in Drittländern benutzen, einschließlich der Beförderung nach und von allen Flughäfen mit Zolleinrichtungen und gegebenenfalls einschließlich des Rechts, Fracht unter Zollverschluss unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften zu befördern. Derartige Fracht, gleichviel, ob auf dem Land- oder Luftweg befördert, hat Zugang zur Abfertigung durch die Zollbehörden und zu Zolleinrichtungen am Flughafen. Die Luftfahrtunternehmen können wählen, ob sie den Landverkehr selbst durchführen oder ob sie ihn im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Landverkehrsträgern durchführen lassen, einschließlich der Beförderung auf dem Landweg durch andere Luftfahrtunternehmen und durch indirekte Anbieter von Luftfrachtverkehr. Derartige verkehrsträgerübergreifenden Frachtdienste können zu einem einzigen durchgehenden Preis, der für die Beförderung in der Luft und auf dem Boden gemeinsam gilt, angeboten wer-

den, sofern die Versender über die Umstände einer solchen Beförderung nicht irreführt werden.

Artikel 10

Zölle und Gebühren

(1) Bei Ankunft im Gebiet einer Vertragspartei bleiben Luftfahrzeuge, die von den Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei im internationalen Luftverkehr eingesetzt werden, ihre üblichen Ausrüstungsgegenstände, Treibstoffe, Schmieröle, technische Verbrauchsgüter, ihr Bodengerät, Ersatzteile (einschließlich Motoren), Bordvorräte (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Gegenstände wie Nahrungsmittel, Getränke und alkoholische Getränke, Tabak und in begrenzten Mengen zum Verkauf an Fluggäste oder zum Verbrauch durch diese während des Fluges bestimmte sonstige Güter) und andere ausschließlich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Versorgung ihrer im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuge bestimmte Gegenstände auf der Grundlage der Gegenseitigkeit frei von allen Einfuhrbeschränkungen, Vermögenssteuern und -abgaben, Zöllen, Verbrauchsteuern und ähnlichen Gebühren und Abgaben, die

- a) durch die innerstaatlichen oder lokalen Behörden oder die Europäische Gemeinschaft erhoben werden und
- b) nicht auf den Kosten für geleistete Dienste beruhen, sofern diese Ausrüstungsgegenstände und Vorräte an Bord des Luftfahrzeugs verbleiben.

(2) Außerdem werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von den in Absatz 1 genannten Steuern, Abgaben, Zöllen, Gebühren und sonstigen Abgaben außer den auf den Kosten für geleistete Dienste beruhenden Gebühren befreit:

- a) Bordvorräte, die in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt oder dort geliefert werden und innerhalb angemessener Grenzen zur Verwendung in abgehenden, im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugen eines Luftfahrtunternehmens der anderen Vertragspartei an Bord genommen werden, selbst wenn diese Vorräte auf dem Teil des Fluges über dem Gebiet der Vertragspartei verbraucht werden, in dem sie an Bord genommen werden,
- b) Bodengerät und Ersatzteile (einschließlich Motoren), die in das Gebiet einer Vertragspartei zur Versorgung, Wartung oder Reparatur eines im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugs eines Luftfahrtunternehmens der anderen Vertragspartei eingeführt werden,
- c) Schmieröle und technische Verbrauchsgüter, die zur Verwendung in einem im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeug eines Luftfahrtunternehmens der anderen Vertragspartei in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt oder dort geliefert werden, selbst wenn diese Vorräte auf dem Teil des Fluges über dem Gebiet der Vertragspartei verbraucht werden sollen, in dem sie an Bord genommen werden,
- d) Druckerzeugnisse entsprechend den Zollvorschriften der jeweiligen Vertragspartei, die in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt oder dort geliefert werden und zur Verwendung in abgehenden, im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugen eines Luftfahrtunternehmens der anderen Vertragspartei an Bord genommen werden, selbst wenn diese Erzeugnisse auf dem Teil des Fluges über dem Gebiet der Vertragspartei verwendet werden sollen, in dem sie an Bord genommen werden, und
- e) Ausrüstungen für die Flug- und die Luftsicherheit zum Einsatz an Flughäfen oder in Frachtabfertigungsterminals.

(3) Durch dieses Abkommen wird Treibstoff, der von einer Vertragspartei an Luftfahrtunternehmen innerhalb seines Gebietes geliefert wird, nicht von Steuern, Abgaben, Zöllen und Gebühren ähnlich den in Absatz 1 genannten befreit. Beim Einflug in das oder beim Ausflug aus dem Gebiet sowie beim Aufenthalt in dem

Gebiet einer Vertragspartei sind die für dieses Gebiet geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften für den Verkauf, die Lieferung und die Verwendung von Flugzeugtreibstoff von den Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei einzuhalten.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausrüstungsgegenstände und Vorräte können auf Verlangen unter der Überwachung oder Kontrolle der zuständigen Behörden gehalten werden.

(5) Die in diesem Artikel vorgesehenen Befreiungen werden auch gewährt, wenn die Luftfahrtunternehmen einer Vertragspartei mit einem anderen Luftfahrtunternehmen, dem von der anderen Vertragspartei ebenfalls derartige Befreiungen gewährt werden, einen Vertrag über die Ausleihe oder Überlassung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände im Gebiet der anderen Vertragspartei geschlossen hat.

(6) Dieses Abkommen hindert die Vertragsparteien nicht daran, Steuern, Abgaben, Zölle oder Gebühren auf Güter zu erheben, die zu anderen Zwecken als dem Verbrauch an Bord an Fluggäste auf dem Abschnitt eines Luftverkehrsdienstes zwischen zwei Punkten innerhalb ihres Gebiets verkauft werden, auf dem Ein- und Aussteigen zulässig ist.

Artikel 11

Benutzungsgebühren

(1) Eine Vertragspartei verlangt von den Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei keine höheren Gebühren bzw. lässt keine höheren Gebühren zu, als sie ihren eigenen Luftfahrtunternehmen für die Durchführung vergleichbarer internationaler Luftverkehrsdienste auferlegt werden.

(2) Die Anhebung von Gebühren oder die Einführung neuer Gebühren wird erst nach angemessenen Konsultationen zwischen den zuständigen Gebühren erhebenden Stellen und den Luftfahrtunternehmen der beiden Vertragsparteien erfolgen. Die Benutzer müssen in angemessener Frist über Vorschläge zur Änderung der Benutzungsgebühren unterrichtet werden, um Stellung nehmen zu können, bevor die Änderungen tatsächlich erfolgen. Die Vertragsparteien fördern außerdem den Austausch von Informationen, die notwendig sein können, um eine exakte Bewertung der Angemessenheit, Berechtigung oder Aufteilung der Gebühren in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Artikels zu ermöglichen.

Artikel 12

Preisgestaltung

Die Preise für Luftverkehrsdienste im Rahmen dieses Abkommens werden frei festgesetzt und sind keiner Genehmigung zu unterwerfen. Eine Vorlage ausschließlich zu Informationszwecken kann jedoch verlangt werden. Preise für die Beförderung ausschließlich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft unterliegen den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 13

Statistik

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien liefern einander auf Verlangen Informationen und Statistiken zum Verkehrsvolumen, das von den durch eine Vertragspartei für die vereinbarten Dienste zugelassenen Luftverkehrsunternehmen nach dem oder vom Gebiet der anderen Vertragspartei befördert wurde, und zwar in der gleichen Form, in der sie von den zugelassenen Luftfahrtunternehmen für ihre zuständigen nationalen Behörden ausgearbeitet und diesen vorgelegt wurden. Alle zusätzlichen statistischen Daten über den Verkehr, die die zuständigen Behörden einer Vertragspartei von den Behörden der anderen Vertragspartei verlangen können, sind auf Verlangen einer der Vertragsparteien Gegenstand der Erörterung durch den Gemeinsamen Ausschuss.

Titel II

Zusammenarbeit im Regelungsbereich

Artikel 14

Flugsicherheit

(1) Die Vertragsparteien handeln in Übereinstimmung mit den in Anhang VI. A aufgeführten Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Luftverkehrssicherheit unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Luftfahrzeuge, die bei einer Vertragspartei registriert sind, bei Verdacht auf Verstoß gegen internationale Standards der Luftverkehrssicherheit aufgrund des ICAO-Abkommens bei der Landung auf Flughäfen der anderen Vertragspartei, die dem internationalen Luftverkehr im Gebiet der anderen Vertragspartei offenstehen, Inspektionen an Bord und außen am Luftfahrzeug durch die zuständigen Behörden dieser anderen Vertragspartei unterzogen werden, um sowohl die Gültigkeit der Luftfahrzeugdokumente und der Dokumente der Besatzung als auch den augenscheinlichen Zustand des Luftfahrzeugs und seiner Ausrüstung zu prüfen.

(3) Jede Vertragspartei kann jederzeit Konsultationen über die von der anderen Vertragspartei eingehaltenen Sicherheitsstandards verlangen.

(4) Dieses Abkommen darf nicht so ausgelegt werden, dass die Befugnisse der zuständigen Behörden einer Vertragspartei beschränkt werden, alle angemessenen und unmittelbaren Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie bezüglich Luftfahrzeugen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen feststellt, dass diese möglicherweise:

a) die Mindestnormen, die gemäß dem ICAO-Abkommen oder den in Anhang VI. A aufgeführten Rechtsvorschriften – je nachdem, welches zutreffend ist – festgelegt wurden, nicht erfüllen

oder

b) Anlass zu ernststen Bedenken aufgrund einer Inspektion im Sinne von Absatz 2 geben, nicht die gemäß dem ICAO-Abkommen oder den in Anhang VI. A aufgeführten Rechtsvorschriften – je nachdem, welches zutreffend ist – festgelegten Mindestnormen erfüllt,

oder

c) Anlass zu ernststen Bedenken geben, dass es an einer wirksamen Aufrechterhaltung und Verwaltung von Mindestnormen, die gemäß dem ICAO-Abkommen oder den in Anhang VI. A aufgeführten Rechtsvorschriften – je nachdem, welches zutreffend ist – festgelegt wurden, mangelt.

(5) Ergreifen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei Maßnahmen nach Absatz 4, so unterrichten sie unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei davon und begründen ihre Maßnahmen.

(6) Werden Maßnahmen in Anwendung von Absatz 4 nicht aufgehoben, obwohl die Grundlage für ihr Ergreifen entfallen ist, kann jede Vertragspartei die Angelegenheit dem Gemeinsamen Ausschuss vorlegen.

Artikel 15

Luftfahrtsicherheit

(1) Da die Gewährleistung der Sicherheit ziviler Luftfahrzeuge, ihrer Fluggäste und Besatzungen eine Grundvoraussetzung für die Durchführung des internationalen Luftverkehrs ist, bekräftigen die Vertragsparteien ihre gegenseitige Verpflichtung, die Sicherheit der Zivilluftfahrt vor widerrechtlichen Eingriffen zu gewährleisten (insbesondere ihre Verpflichtungen aufgrund des ICAO-Abkommens, des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, das am 14. September 1963 in Tokio unterzeichnet wurde, des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, das am 16. Dezember

1970 in Den Haag unterzeichnet wurde, des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, das am 23. September 1971 in Montreal unterzeichnet wurde, des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, das am 24. Februar 1988 in Montreal unterzeichnet wurde, und des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens, das am 1. März 1991 in Montreal unterzeichnet wurde, soweit beide Vertragsparteien diesen Übereinkünften beigetreten sind, sowie aufgrund aller sonstigen Übereinkünfte und Protokolle im Bereich der Sicherheit der Zivilluftfahrt, denen beide Vertragsparteien beigetreten sind).

(2) Die Vertragsparteien gewähren einander auf Verlangen jede erforderliche Unterstützung, um die widerrechtliche Inbesitznahme ziviler Luftfahrzeuge und sonstige widerrechtliche Handlungen gegen die Sicherheit solcher Luftfahrzeuge, ihrer Fluggäste und Besatzungen, von Flughäfen und Flugnavigationseinrichtungen sowie alle sonstigen Bedrohungen der Sicherheit der Zivilluftfahrt zu verhindern.

(3) Die Vertragsparteien handeln in ihren beiderseitigen Beziehungen entsprechend den Luftsicherheitsstandards und, soweit sie von ihnen angewandt werden, entsprechend den empfohlenen Praktiken, die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegt und dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt als Anhänge hinzugefügt wurden, soweit diese Sicherheitsbestimmungen auf die Vertragsparteien anwendbar sind; beide Vertragsparteien verlangen, dass die Halter von in ihren Ländern eingetragenen Luftfahrzeugen sowie Halter von Luftfahrzeugen, die ihren Hauptgeschäftssitz oder ihren ständigen Aufenthalt in ihrem Gebiet haben, und die Betreiber von Flughäfen in ihrem Gebiet entsprechend diesen Luftsicherheitsstandards handeln.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in ihrem Gebiet effektive Maßnahmen zum Schutz von Luftfahrzeugen und zur Durchsichtung von Fluggästen und ihrem Handgepäck sowie zur geeigneten Kontrolle von Besatzungen, Fracht (einschließlich aufgegebenem Gepäck) und Bordvorräten vor und während des Einsteigens und Beladens ergriffen werden und dass diese Maßnahmen angepasst werden, um stärkeren Bedrohungen zu begegnen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihre Luftfahrtunternehmen verpflichtet werden können, die in Absatz 3 aufgeführten Sicherheitsvorschriften der jeweils anderen Vertragspartei für den Einflug in das, den Ausflug aus dem und den Aufenthalt in dem Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei einzuhalten. Jede Vertragspartei sagt außerdem eine wohlwollende Prüfung jedes Ersuchens der anderen Vertragspartei zu, angemessene besondere Sicherheitsmaßnahmen zur Abwendung einer bestimmten Bedrohung zu ergreifen.

(5) Bei tatsächlichem Eintreten oder Drohen einer widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen oder von sonstigen widerrechtlichen Handlungen gegen die Sicherheit von Luftfahrzeugen, Fluggästen, Besatzungen, Flughäfen oder Flugnavigationseinrichtungen unterstützen die Vertragsparteien einander durch Erleichterung der Kommunikation und sonstige geeignete Maßnahmen, die der schnellen und sicheren Beendigung eines solchen Zwischenfalls oder einer solchen Bedrohung dienen.

(6) Hat eine Vertragspartei berechtigten Grund zu der Annahme, dass die andere Vertragspartei von den Luftsicherheitsvorschriften dieses Artikels abweicht, kann diese Vertragspartei sofortige Konsultationen mit der anderen Vertragspartei verlangen.

(7) Unbeschadet von Artikel 4 (Widerruf der Genehmigungen) dieses Abkommens stellt die Tatsache, dass innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Eingang eines solchen Antrags keine zufriedenstellende Einigung erzielt werden konnte, einen Grund dafür dar, die Betriebserlaubnis und die technische Genehmigung von Luftfahrtunternehmen beider Vertragsparteien zu verweigern, zu widerrufen, einzuschränken oder mit Auflagen zu versehen.

(8) Wenn eine unmittelbare und außergewöhnliche Notlage dies erfordert, kann eine Vertragspartei vor Ablauf von fünfzehn (15) Tagen vorläufige Maßnahmen treffen.

(9) Die nach Absatz 7 getroffenen Maßnahmen werden eingestellt, wenn die andere Vertragspartei den Bestimmungen dieses Artikels nachkommt.

Artikel 16

Flugverkehrsmanagement

(1) Die Vertragsparteien handeln in Übereinstimmung mit den in Anhang VI. B aufgeführten Rechtsvorschriften unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine möglichst enge Zusammenarbeit im Bereich des Flugverkehrsmanagements mit dem Ziel anzustreben, den einheitlichen europäischen Luftraum auf Marokko auszuweiten, um das Niveau der gegenwärtigen Sicherheitsnormen sowie der Gesamteffizienz bei den allgemeinen Verkehrsstandards in Europa anzuheben, Kapazitäten zu optimieren und Verzögerungen zu minimieren.

(3) Um die Anwendung der Rechtsvorschriften für den einheitlichen europäischen Luftraum in ihren Gebieten zu erleichtern:

a) trifft Marokko die erforderlichen Maßnahmen, um seine institutionellen Strukturen für das Flugverkehrsmanagement an den einheitlichen europäischen Luftraum anzupassen, insbesondere durch Einrichtung nationaler Aufsichtsbehörden mit klarer Zuständigkeit, die zumindest funktionell unabhängig von den Anbietern von Flugsicherungsdiensten sind,

und

b) die Europäische Gemeinschaft assoziiert Marokko bei den einschlägigen operationellen Initiativen in den Bereichen Flugsicherungsdienste, Luftraum und Interoperabilität, die sich aus dem einheitlichen europäischen Luftraum ergeben, insbesondere durch frühzeitige Einbeziehung der Bemühungen Marokkos bei der Schaffung funktioneller Luftraumblocke oder durch angemessene Koordinierung bei SESAR.

Artikel 17

Umwelt

(1) Die Vertragsparteien handeln in Übereinstimmung mit den in Anhang VI. C aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unter den nachfolgend angegebenen Bedingungen.

(2) Dieses Abkommen schränkt in keiner Weise das Recht der zuständigen Behörden der Vertragsparteien ein, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Umweltauswirkungen des im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten internationalen Luftverkehrs zu verhindern oder anderweitig gegen sie vorzugehen, soweit diese Maßnahmen ohne Ansehen der Nationalität angewandt werden.

Artikel 18

Verbraucherschutz

Die Vertragsparteien handeln in Übereinstimmung mit den in Anhang VI. D aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich des Luftverkehrs.

Artikel 19

Computergesteuerte Buchungssysteme

Die Vertragsparteien handeln in Übereinstimmung mit den in Anhang VI. E aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich des Luftverkehrs.

Artikel 20**Soziale Aspekte**

Die Vertragsparteien handeln in Übereinstimmung mit den in Anhang VI. F aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich des Luftverkehrs.

Titel III

Institutionelle Bestimmungen

Artikel 21**Auslegung und Durchführung**

(1) Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art, um die Erfüllung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten, und enthalten sich aller Maßnahmen, die die Erreichung der mit diesem Abkommen verfolgten Ziele gefährden könnten.

(2) Jede Vertragspartei ist für eine ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens in ihrem Gebiet verantwortlich, insbesondere in Bezug auf die in Anhang VI aufgeführten Verordnungen und Richtlinien im Bereich des Luftverkehrs.

(3) Jede Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei bei Untersuchungen zu möglichen Verstößen, die diese Vertragspartei im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemäß diesem Abkommen durchführt, alle notwendigen Informationen zur Verfügung und leistet ihr die erforderliche Unterstützung.

(4) Handelt eine Vertragspartei im Rahmen der ihr durch das Abkommen übertragenen Zuständigkeiten in Angelegenheiten, die Interessen der anderen Vertragspartei berühren und die Behörden oder Unternehmen dieser Vertragspartei betreffen, so werden die Behörden dieser anderen Vertragspartei umfassend unterrichtet und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

Artikel 22**Der Gemeinsame Ausschuss**

(1) Es wird ein Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien (nachstehend „Gemeinsamer Ausschuss“ genannt) eingesetzt, der für die Verwaltung dieses Abkommens zuständig ist und seine ordnungsgemäße Anwendung gewährleistet. Dazu gibt er in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Empfehlungen ab und trifft Entscheidungen.

(2) Die Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses werden gemeinsam getroffen und sind für die Vertragsparteien bindend. Sie werden von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Vorschriften umgesetzt.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(4) Eine der Vertragsparteien kann auch eine Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses verlangen, um Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens zu lösen. Diese Sitzung muss so früh wie möglich stattfinden, spätestens jedoch zwei Monate nach Eingang des Antrags, soweit nicht anders vereinbart.

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und halten auf Antrag einer Vertragspartei Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss ab.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.

(7) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses von der anderen Vertragspartei nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird, so kann sie verlangen, dass diese Frage im Gemeinsamen Ausschuss erörtert wird. Gelangt der Gemeinsame Ausschuss nicht binnen zwei Monaten nach seiner Befassung zu einer Lösung, so kann die ersu-

chende Vertragspartei vorübergehend angemessene Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 24 treffen.

(8) Zu jeder Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses werden der Zeitpunkt der Umsetzung durch die Vertragsparteien und alle weiteren Informationen, die die Wirtschaftsbeteiligten betreffen können, angegeben.

(9) Unbeschadet des Absatzes 2 können die Vertragsparteien, wenn der Gemeinsame Ausschuss in einer ihm vorgelegten Frage nicht binnen sechs Monaten nach seiner Befassung zu einer Entscheidung gelangt ist, vorübergehend angemessene Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 24 treffen.

(10) Der Gemeinsame Ausschuss prüft Fragen betreffend bilaterale Investitionen im Hinblick auf Mehrheitsbeteiligung oder Veränderungen in Bezug auf die wirksame Kontrolle von Luftfahrtunternehmen der Vertragsparteien.

(11) Der Gemeinsame Ausschuss trägt außerdem zur Vertiefung der Zusammenarbeit bei durch:

- a) Unterstützung des Austauschs von Sachverständigen bei neuen Initiativen und Entwicklungen im Bereich der Rechtsetzung und Regulierung, einschließlich der Bereiche Flug und Luftsicherheit, Umwelt, Luftfahrtinfrastruktur (auch Slots) und Verbraucherschutz,
- b) regelmäßige Beobachtung der sozialen Auswirkungen des Abkommens bei seiner derzeitigen Anwendung sowie Entwicklung geeigneter Lösungen bei berechtigten Einwänden,
- c) Berücksichtigung potenzieller Bereiche für eine Weiterentwicklung des Abkommens, einschließlich Empfehlungen für Änderungen des Abkommens.

Artikel 23**Streitbeilegung und Schiedsverfahren**

(1) Jede Vertragspartei kann den Gemeinsamen Ausschuss mit Streitigkeiten bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen, die nicht gemäß Artikel 22 beigelegt werden konnten. Für die Zwecke dieses Artikels handelt der im Rahmen des Assoziierungsabkommens eingerichtete Assoziierungsrat als Gemeinsamer Ausschuss.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss kann die Streitigkeit durch Beschluss beilegen.

(3) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des in Absatz 2 genannten Beschlusses.

(4) Kann die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 2 beigelegt werden, so wird sie auf Ersuchen einer der Vertragsparteien nach dem folgenden Verfahren an ein Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern verwiesen:

- a) Jede Vertragspartei ernannt innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Eingang der von der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege übermittelten Notifizierung über den Antrag auf Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht einen Schiedsrichter; der dritte Schiedsrichter ist innerhalb von weiteren sechzig (60) Tagen von den beiden anderen Schiedsrichtern zu ernennen. Hat eine Vertragspartei innerhalb der vereinbarten Frist keinen Schiedsrichter ernannt, oder wurde der dritte Schiedsrichter nicht innerhalb der vereinbarten Frist ernannt, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ersuchen, den bzw. die erforderlichen Schiedsrichter zu ernennen.
- b) Der nach Buchstabe a ernannte dritte Schiedsrichter ist Staatsangehöriger eines Drittstaates, und er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht.
- c) Das Schiedsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung.
- d) Vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Schiedsgerichtes werden die ursprünglichen Kosten des Schiedsverfahrens gleichmäßig auf die Vertragsparteien aufgeteilt.

(5) Vorabentscheidungen und endgültige Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für die Vertragsparteien verbindlich.

(6) Kommt eine Vertragspartei einer gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ergangenen Entscheidung des Schiedsgerichts nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung nach, so kann die andere Vertragspartei für die Dauer dieses Verstoßes die Rechte oder Vorteile, die sie der für den Verstoß verantwortlichen Vertragspartei nach den Bestimmungen dieses Abkommens gewährt hatte, beschränken, aussetzen oder zurücknehmen.

Artikel 24

Schutzmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele dieses Abkommens erreicht werden.

(2) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Die Schutzmaßnahmen sind hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Dauer auf das zur Behebung der Situation oder zur Wahrung der Ausgewogenheit dieses Abkommens unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Vorrang ist Maßnahmen zu geben, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens möglichst wenig beeinträchtigen.

(3) Zieht eine Vertragspartei Schutzmaßnahmen in Erwägung, so unterrichtet die andere Vertragspartei durch den Gemeinsamen Ausschuss und übermittelt alle einschlägigen Informationen.

(4) Die Vertragsparteien führen unverzüglich Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss durch, um eine allgemein annehmbare Lösung zu finden.

(5) Unbeschadet von Artikel 3 Buchstabe d, Artikel 4 Buchstabe d, Artikel 14 und Artikel 15 darf die betreffende Vertragspartei bis nach Ablauf eines Monats nach der Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 3 keine Schutzmaßnahmen ergreifen, sofern nicht das Konsultationsverfahren nach Absatz 4 vor Ablauf dieser Frist abgeschlossen wurde.

(6) Die betreffende Vertragspartei informiert den Gemeinsamen Ausschuss unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und übermittelt alle einschlägigen Informationen.

(7) Alle aufgrund dieses Artikels getroffenen Maßnahmen werden ausgesetzt, sobald die den Verstoß verursachende Vertragspartei die Bestimmungen dieses Abkommens erfüllt.

Artikel 25

Geografische Ausweitung des Abkommens

Die Vertragsparteien erkennen den bilateralen Charakter dieses Abkommens an, sind sich aber bewusst, dass es in den Rahmen der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft fällt, die laut der Erklärung von Barcelona vom 28. November 1995 aufgebaut werden soll. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Führung eines kontinuierlichen Dialogs, um die Vereinbarkeit dieses Abkommens mit dem Prozess von Barcelona zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, in gegenseitigem Einvernehmen Änderungen zu beschließen, um ähnliche Luftverkehrsabkommen zu berücksichtigen.

Artikel 26

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens ersetzen die einschlägigen Bestimmungen der geltenden bilateralen Abkommen zwischen Marokko und den Mitgliedstaaten. Bestehende Verkehrsrechte, die aus diesen bilateralen Abkommen abgeleitet werden und nicht unter dieses Abkommen fallen, können jedoch weiterhin ausgeübt werden, vorausgesetzt, es findet keine Diskri-

minierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und ihren Staatsangehörigen statt.

(2) Treten die Vertragsparteien einem multilateralen Übereinkommen bei oder billigen sie einen Beschluss der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation oder einer anderen internationalen Organisation, der Belange dieses Abkommens berührt, so beraten sie im Gemeinsamen Ausschuss, ob das vorliegende Abkommen zur Berücksichtigung derartiger Entwicklungen überarbeitet werden sollte.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht etwaige Beschlüsse beider Vertragsparteien, etwaige künftige Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation anzuwenden. Die Vertragsparteien dürfen dieses Abkommen oder Teile davon nicht als Argument gegen die Erörterung politischer Alternativen hinsichtlich unter dieses Abkommen fallender Fragen in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zitieren.

Artikel 27

Änderungen

(1) Wünscht eine Vertragspartei eine Änderung dieses Abkommens, so setzt sie den Gemeinsamen Ausschuss davon in Kenntnis. Die Änderung des Abkommens tritt nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien in Kraft.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss kann auf Vorschlag einer Vertragspartei und in Übereinstimmung mit diesem Artikel entscheiden, die Anhänge des Abkommens zu ändern.

(3) Nach diesem Abkommen bleibt es jeder Vertragspartei unbenommen, vorbehaltlich der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Bestimmungen dieses Abkommens im Luftfahrtbereich oder einem damit zusammenhängenden, in Anhang VI aufgeführten Bereich einseitig neue Rechtsvorschriften zu erlassen oder ihre geltenden Rechtsvorschriften zu ändern.

(4) Erlässt eine Vertragspartei neue Rechtsvorschriften, so setzt sie die andere Vertragspartei davon so bald und so umfassend wie möglich in Kenntnis. Auf Verlangen einer der Vertragsparteien kann ein vorläufiger Meinungsaustausch im Gemeinsamen Ausschuss erfolgen.

(5) Erlässt eine Vertragspartei neue Rechtsvorschriften oder ändert sie ihre Rechtsvorschriften im Luftfahrtbereich oder einem damit zusammenhängenden, in Anhang VI aufgeführten Bereich, so setzt sie die andere Vertragspartei davon innerhalb von dreißig Tagen nach Annahme der Rechtsvorschriften in Kenntnis. Auf Verlangen einer der Vertragsparteien führt der Gemeinsame Ausschuss danach innerhalb von sechzig Tagen einen Meinungsaustausch über die Auswirkungen solcher neuen oder geänderten Rechtsvorschriften auf das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens durch.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss

a) trifft eine Entscheidung zur Änderung von Anhang VI, um darin gegebenenfalls auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die betreffenden neuen oder geänderten Rechtsvorschriften aufzunehmen,

oder

b) trifft eine Entscheidung, dass die betreffenden neuen oder geänderten Rechtsvorschriften als mit diesem Abkommen vereinbar anzusehen sind,

oder

c) beschließt innerhalb einer annehmbaren Frist eine andere Maßnahme zum Schutz des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses Abkommens.

Artikel 28

Beendigung

(1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann der anderen auf diplomatischem Wege jederzeit schriftlich den Beschluss notifizieren, dieses Abkommen zu kündigen. Diese Notifikation ist gleichzeitig der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation mitzuteilen. Das Abkommen endet zwölf Monate nach dem Datum des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei, sofern nicht die Notifikation vor Ablauf dieser Frist zurückgenommen wird.

(3) Dieses Abkommen tritt außer Kraft oder wird ausgesetzt, wenn das Assoziierungsabkommen außer Kraft tritt oder ausgesetzt wird.

Artikel 29

Registrierung bei der ICAO und dem Sekretariat der Vereinten Nationen

Dieses Abkommen und alle seine Änderungen werden bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 30

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird ab dem Datum der Unterzeichnung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vorläufig angewendet.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Datum der zuletzt eingegangenen Note im Rahmen eines diplomatischen Notenaustauschs zwischen den Vertragsparteien in Kraft, in der bestätigt wird, dass alle erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sind. Für die Zwecke dieses Notenaustauschs übermittelt das Königreich Marokko dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union seine diplomatische Note an die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, und das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union übermittelt dem Königreich Marokko die diplomatische Note der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten. Die diplomatische Note der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten enthält Bestätigungen der einzelnen Mitgliedstaaten, dass ihre erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sind.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Brüssel am zwölften Dezember zweitausendsechs in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang I

Vereinbarte Dienste und festgelegte Strecken

1. Dieser Anhang unterliegt den in Anhang IV dieses Abkommens aufgeführten Übergangsbestimmungen.
2. Jede Partei gewährt den Luftfahrtunternehmen der anderen Partei die Rechte für den Betrieb von Luftverkehrsdiensten auf den nachfolgend angegebenen Strecken:
 - a) für Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft:
Punkte in der Europäischen Gemeinschaft – ein Punkt oder mehrere Punkte in Marokko – Punkte darüber hinaus;
 - b) für marokkanische Luftfahrtunternehmen:
Punkte in Marokko – ein Punkt oder mehrere Punkte in der Europäischen Gemeinschaft.
3. Marokkanische Luftfahrtunternehmen sind berechtigt, die in Artikel 2 dieses Abkommens genannten Verkehrsrechte unter Einbeziehung von mehr als einem Punkt im Gebiet der Gemeinschaft auszuüben, soweit diese Dienste vom Gebiet Marokkos ausgehen oder ihr Ziel dort haben.

Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft sind berechtigt, die in Artikel 2 dieses Abkommens genannten Verkehrsrechte zwischen Marokko und Punkten darüber hinaus auszuüben, soweit diese Dienste vom Gebiet der Gemeinschaft ausgehen oder ihr Ziel dort haben und diese Punkte, wenn es sich um die Beförderung von Fluggästen handelt, in den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik liegen.

Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft sind berechtigt, bei Diensten nach/von Marokko bei einer Beförderungsleistung mehr als einen Punkt zu bedienen (Co-Terminalisation) und zwischen diesen Punkten das Recht auf Zwischenlandungen wahrzunehmen.

In die Europäische Nachbarschaftspolitik sind folgende Länder einbezogen: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Republik Moldau, Palästinensische Gebiete, Syrien, Tunesien und die Ukraine. Die in den Ländern der Nachbar-
4. Die festgelegten Strecken können in beiden Richtungen befliegen werden. Bei den festgelegten Strecken kann jeder Zwischenlandungspunkt oder über die Strecken hinaus gelegene Punkt nach dem Ermessen jedes Unternehmens von manchen oder allen Diensten ausgenommen werden, soweit der Dienst – für marokkanische Luftfahrtunternehmen – vom Hoheitsgebiet Marokkos ausgeht oder dort sein Ziel hat, oder – für Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft – vom Gebiet der Europäischen Gemeinschaft ausgeht oder dort sein Ziel hat.
5. Jede Partei lässt es zu, dass jedes Luftfahrtunternehmen die Frequenz und Kapazität des von ihm angebotenen internationalen Luftverkehrs auf Grund marktbezogener kommerzieller Überlegungen festlegt. In Übereinstimmung mit diesem Recht begrenzt keine Partei einseitig den Umfang des Verkehrs, die Frequenz oder Regelmäßigkeit des Dienstes oder den Typ bzw. die Typen der von Luftfahrtunternehmen der anderen Partei eingesetzten Luftfahrzeuge, außer aus zollrechtlichen, technischen, betrieblichen, ökologischen oder gesundheitlichen Gründen.
6. Jedes Luftfahrtunternehmen, das sich am internationalen Luftverkehr beteiligt, kann ohne Beschränkungen an allen Punkten der festgelegten Strecken den Typ der eingesetzten Luftfahrzeuge ändern.
7. Das Leasing mit Besatzung (Wet-Lease) eines Luftfahrzeugs eines Drittstaatsunternehmens durch ein marokkanisches Luftfahrtunternehmen oder eines Luftfahrzeugs eines Unternehmens aus einem anderen Drittstaat als den in Anhang V genannten Staaten durch ein Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft zur Wahrnehmung der in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte muss die Ausnahme bleiben oder zur Deckung eines befristeten Bedarfs dienen. Eine solche Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Behörde, die die Genehmigung des anmietenden Luftfahrtunternehmens ausgestellt hat, sowie durch die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei.

Anhang II

Bilaterale Abkommen zwischen Marokko und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Wie in Artikel 25 dieses Abkommens vorgesehen, geht dieses Abkommen den einschlägigen Bestimmungen der folgenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Marokko und den Mitgliedstaaten vor:

- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung Seiner Majestät des Königs von Marokko, unterzeichnet in Rabat am 20. Januar 1958, ergänzt durch den Notenwechsel vom 20. Januar 1958, zuletzt geändert durch die Absichtserklärung, unterzeichnet am 11. Juni 2002 in Rabat.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und Marokko, unterzeichnet in Rabat am 8. Mai 1961, an das sich die Tschechische Republik für gebunden erklärt hat.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung des Königreichs Marokko, unterzeichnet am 14. November 1977 in Rabat, ergänzt durch den Notenwechsel vom 14. November 1977.
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über den Luftverkehr, unterzeichnet am 12. Oktober 1961 in Bonn.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Hellenischen Republik und der Regierung des Königreichs Marokko, unterzeichnet am 10. Mai 1999 in Rabat, in Verbindung mit der Absichtserklärung, die am 6. Oktober 1998 in Athen unterzeichnet wurde.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung Spaniens und der Regierung des Königreichs Marokko, unterzeichnet am 7. Juli 1970 in Madrid, zuletzt ergänzt durch den Briefwechsel vom 12. August 2003 und 25. August 2003.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung Seiner Majestät des Königs von Marokko, unterzeichnet am 25. Oktober 1957 in Rabat,
 - geändert durch den Briefwechsel vom 22. März 1961,
 - geändert durch das Vereinbarte Protokoll vom 2. und 5. Dezember 1968,
 - geändert durch die Konsultationsvereinbarung vom 17. und 18. Mai 1976,
 - geändert durch die Konsultationsvereinbarung vom 15. März 1977, zuletzt geändert durch die Konsultationsvereinbarung vom 22. und 23. März 1984 und durch den Briefwechsel vom 14. März 1984.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung Seiner Majestät des Königs von Marokko, unterzeichnet am 8. Juli 1967 in Rom, geändert durch die Absichtserklärung, die am 13. Juli 2000 in Rom unterzeichnet wurde, zuletzt geändert durch den Notenwechsel vom 17. Oktober 2001 und vom 3. Januar 2002.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Lettland und der Regierung des Königreichs Marokko, unterzeichnet am 19. Mai 1999 in Warschau.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung Seiner Majestät des Königs von Marokko, unterzeichnet am 5. Juli 1961 in Bonn.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Volksrepublik Ungarn und dem Königreich Marokko, unterzeichnet am 21. März 1967 in Rabat.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Malta und der Regierung Seiner Majestät des Königs von Marokko, unterzeichnet am 26. Mai 1983 in Rabat.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung Ihrer Majestät der Königin der Niederlande und der Regierung Seiner Majestät des Königs von Marokko, unterzeichnet am 20. Mai 1959 in Rabat.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreichs Marokko, unterzeichnet am 27. Februar 2002 in Rabat.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung des Königreichs Marokko, unterzeichnet am 29. November 1969 in Rabat.
- Luftverkehrsabkommen zwischen Portugal und der Regierung des Königreichs Marokko, unterzeichnet am 3. April 1958 in Rabat, ergänzt durch das Protokoll, das am 19. Dezember 1975 in Lissabon unterzeichnet wurde, zuletzt ergänzt durch das Protokoll, das am 17. November 2003 in Lissabon unterzeichnet wurde.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs Schweden und der Regierung des Königreichs Marokko, unterzeichnet am 14. November 1977 in Rabat, ergänzt durch Notenwechsel vom 14. November 1977.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung des Königreichs Marokko, unterzeichnet am 22. Oktober 1965 in London, geändert durch den Notenwechsel vom 10. und 14. Oktober 1968, geändert durch das Protokoll, das am 14. März 1997 in London unterzeichnet wurde, zuletzt ergänzt durch das Protokoll, das am 17. Oktober 1997 in Rabat unterzeichnet wurde.
- Paraphierte oder unterzeichnete und am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens noch nicht in Kraft getretene und nicht vorläufig angewendete Luftverkehrsabkommen und sonstige Vereinbarungen zwischen dem Königreich Marokko und Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung des Königreichs Marokko, als Anhang 1 der am 20. Juni 2001 in Den Haag unterzeichneten Absichtserklärung beigefügt.

Anhang III

Verfahren für Betriebsgenehmigungen und technische Erlaubnisse zuständige Behörden

1. Europäische Gemeinschaft

Deutschland:

Luftfahrt-Bundesamt
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Österreich:

Zivilluftfahrtbehörde
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Belgien:

Generaldirektion Luftverkehr
Föderaler öffentlicher Dienst Mobilität und Transportwesen

Zypern:

Abteilung Zivilluftfahrt
Ministerium für Kommunikation und öffentliche Arbeiten

Dänemark:

Zivilluftfahrtbehörde

Spanien:

Generaldirektion Zivilluftfahrt
Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr

Estland:

Zivilluftfahrtbehörde

Finnland:

Zivilluftfahrtbehörde

Frankreich:

Generaldirektion Zivilluftfahrt (DGAC)

Griechenland:

Hellenische Zivilluftfahrtbehörde
Ministerium für Verkehr und Kommunikation

Ungarn:

Generaldirektion Zivilluftfahrt
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Irland:

Generaldirektion Zivilluftfahrt
Abteilung Verkehr

Italien:

Nationale Behörde für Zivilluftfahrt (ENAC)

Lettland:

Zivilluftfahrtbehörde
Ministerium für Verkehr und Kommunikation

Litauen:

Zivilluftfahrtbehörde

Luxemburg:

Direktion Zivilluftfahrt

Malta:

Abteilung Zivilluftfahrt

Niederlande:

Ministerium für Verkehr, öffentliche Arbeiten und Wasserwirtschaft:
Generaldirektion Zivilluftfahrt und Güterverkehr
Inspektion Verkehr und Wasserwirtschaft

Polen:

Amt für Zivilluftfahrt

Portugal:

Nationale Behörde für Zivilluftfahrt (INAC)
Ministerium für Ausrüstung, Planung und Raumordnung

Tschechische Republik:

Abteilung Zivilluftfahrt
Ministerium für Verkehr
Generaldirektion Zivilluftfahrt

Vereinigtes Königreich:

Direktion Luftverkehr
Ministerium für Verkehr

Slowakische Republik:

Abteilung Zivilluftfahrt
Ministerium für Verkehr, Post und Fernmeldewesen

Slowenien:

Direktion Zivilluftfahrt
Ministerium für Verkehr

Schweden:

Generaldirektion für Zivilluftfahrt

2. Königreich MarokkoDirektion Zivilluftfahrt
Ministerium für Ausrüstung und Verkehr

Anhang IV **Übergangsbestimmungen**

1. Die Umsetzung und Anwendung aller in Anhang VI aufgeführten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts betreffend den Luftverkehr durch Marokko ist Gegenstand einer Bewertung in der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft, die vom Gemeinsamen Ausschuss bestätigt wird. Diese Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses wird spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens ergehen.
2. Bis zum Zeitpunkt der Annahme dieser Entscheidung schließen die in Anhang I aufgeführten vereinbarten Dienste und angegebenen Strecken nicht das Recht für Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft ein, Beförderungen von Passagieren und Fracht von Marokko zu Punkten darüber hinaus durchzuführen und umgekehrt, und das Recht für Luftfahrtunternehmen Marokkos, Beförderungen von Passagieren und Fracht von einem Punkt in der Europäischen Gemeinschaft zu einem anderen Punkt der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen und umgekehrt. Jedoch können alle Verkehrsrechte der 5. Freiheit, die durch eines der in Anhang II aufgeführten bilateralen Abkommen zwischen Marokko und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gewährt wurden, weiterhin wahrgenommen werden, sofern keine Diskriminierung aufgrund der Nationalität stattfindet.

Anhang V**Liste der Staaten nach den Artikeln 3 und 4 des Abkommens**

1. Republik Island (im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)
2. Fürstentum Liechtenstein (im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)
3. Königreich Norwegen (im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)
4. Schweizerische Eidgenossenschaft (im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr).

Anhang VI

Vorschriften für die Zivilluftfahrt

Die „anwendbaren Bestimmungen“ der nachfolgenden Rechtsakte gelten für die Zwecke des Abkommens, sofern in diesem Anhang oder in Anhang IV über Übergangsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Erforderlichenfalls sind spezifische Anpassungen für einzelne Rechtsvorschriften im Folgenden aufgeführt.

A. Flugsicherheit

Anmerkung: Die Einzelheiten der Bedingungen für eine Beteiligung Marokkos als Beobachter an der EASA werden zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.

Nr. 3922/91

Verordnung Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt,

geändert durch:

- Verordnung (EG) Nr. 2176/96 der Kommission vom 13. November 1996 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt
- Verordnung Nr. 1069/1999 der Kommission vom 25. Mai 1999 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt
- Verordnung Nr. 2871/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt
- Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 10, 12 bis 13, ausgenommen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 Satz 2, Anhänge I, II und III

Für die Anwendung von Artikel 12 ist für „Mitgliedstaaten“ der Ausdruck „EG-Mitgliedstaaten“ zu setzen.

Nr. 94/56/EG

Richtlinie 94/56/EG des Rates vom 21. November 1994 über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 12

Nr. 1592/2002

Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit,

geändert durch:

- Verordnung (EG) Nr. 1643/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002
- Verordnung (EG) Nr. 1701/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Anpassung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 57, Anhänge I und II

Nr. 2003/42

Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 11, Anhänge I und II

Nr. 1702/2003

Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 4 und Anhang

Nr. 2042/2003

Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 6, Anhänge I bis IV

Nr. 104/2004

Verordnung (EG) Nr. 104/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festlegung von Vorschriften für Organisation und Besetzung der Beschwerdekammer der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 7 und Anhang

B. Flugverkehrsmanagement

Nr. 93/65

Richtlinie 93/65 des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement,

geändert durch:

- Richtlinie 97/15/EG der Kommission vom 25. März 1997 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 der Kommission vom 6. September 2000 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 97/15/EG zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 980/2002 der Kommission vom 4. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 9, Anhänge I und II

Der Verweis auf die Richtlinie 93/65/EWG des Rates ist seit dem 20. Oktober 2005 gestrichen.

Nr. 2082/2000

Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 der Kommission vom 6. September 2000 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 97/15/EG zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates, geändert durch:

- Verordnung (EG) Nr. 980/2002 der Kommission vom 4. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 3, Anhänge I bis III

Nr. 549/2004

Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (Rahmenverordnung)

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 4, 6 und 9 bis 14

Nr. 550/2004

Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“)

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 19

Nr. 551/2004

Verordnung (EG) Nr. 551/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum („Luftraum-Verordnung“)

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 11

Nr. 552/2004

Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes („Interoperabilitäts-Verordnung“)

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 12

C. Umwelt

Nr. 89/629

Richtlinie 89/629/EWG des Rates vom 4. Dezember 1989 zur Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 8

Nr. 92/14

Richtlinie 92/14/EWG des Rates vom 2. März 1992 zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988),

geändert durch:

- Richtlinie 98/20/EG des Rates vom 30. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG
- Richtlinie 1999/28/EG der Kommission vom 21. April 1999 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 92/14/EWG des Rates
- Verordnung (EG) Nr. 991/2001 der Kommission vom 21. Mai 2001 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 95/14/EWG des Rates

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 11 und Anhang

Nr. 2002/30

Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 15, Anhänge I und II

Nr. 2002/49

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 16, Anhänge I bis IV

D. Verbraucherschutz

Nr. 90/314

Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 10

Nr. 92/59

Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 19

Nr. 93/13

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 10 und Anhang

Nr. 95/46

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 34

Nr. 2027/97

Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen, geändert durch:

- Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 8

Nr. 261/2004

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 17

E. Computergesteuerte Buchungssysteme

Nr. 2299/1989

Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen,

geändert durch:

- Verordnung (EWG) Nr. 3089/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89

– Verordnung (EG) Nr. 323/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 22 und Anhang

F. Soziale Aspekte

Nr. 1989/391

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 16, 18 und 19

Nr. 2003/88

Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 19, 21 bis 24 und 26 bis 29

Nr. 2000/79

Richtlinie 2000/79/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 5

G. Sonstige Rechtsvorschriften

Nr. 91/670

Richtlinie 91/670/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt

Anwendbare Bestimmungen: Artikel 1 bis 8 und Anhang

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 14. Januar 2011

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 zu dem Zweiten Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 2009 II S. 716, 717) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 25. Februar 2010
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 25. November 2009 beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	3. November 2005
Äquatorialguinea	am	9. März 2004
Argentinien	am	9. März 2004
Armenien	am	18. August 2006
Aserbaidschan	am	9. März 2004
Bahrain	am	26. November 2008
Barbados	am	2. Januar 2009
Belarus	am	9. März 2004
Belgien	am	13. Januar 2011
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Bosnien und Herzegowina	am	22. August 2009
Brasilien	am	23. Dezember 2005
Bulgarien	am	9. März 2004
Chile	am	11. Dezember 2008
Costa Rica	am	9. März 2004
Dominikanische Republik	am	3. Juni 2009
Ecuador	am	2. November 2004
El Salvador	am	9. März 2004
Estland	am	17. April 2005
Finnland	am	27. November 2004
Gabun	am	9. März 2004
Georgien	am	13. Dezember 2010
Griechenland	am	20. Juli 2005
Guatemala	am	4. Mai 2005
Honduras	am	9. März 2004
Iran, Islamische Republik	am	24. August 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Italien	am	10. Oktober 2009
Japan	am	10. Dezember 2007
Jordanien	am	5. August 2009

Kanada nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	am	29. Februar 2006
Katar	am	9. März 2004
Kroatien	am	8. Mai 2006
Libysch-Arabische Dschamahirija	am	9. März 2004
Litauen	am	9. März 2004
Luxemburg	am	30. September 2005
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	9. März 2004
Mexiko	am	9. März 2004
Montenegro	am	26. Juli 2007
Nicaragua	am	9. März 2004
Niederlande	am	30. April 2007
Niger	am	16. September 2006
Nigeria	am	21. Januar 2006
Österreich	am	9. März 2004
Panama	am	9. März 2004
Paraguay	am	9. Februar 2005
Peru	am	24. August 2005
Rumänien	am	7. November 2006
Saudi-Arabien	am	6. Februar 2007
Schweiz	am	9. Oktober 2004
Serbien	am	2. Dezember 2002
Slowakei	am	9. März 2004
Slowenien	am	13. Juli 2004
Spanien	am	9. März 2004
Tadschikistan	am	21. Mai 2006
Tschechische Republik	am	8. September 2007
Ungarn	am	26. Januar 2006
Uruguay	am	3. Januar 2007
Zypern	am	9. März 2004.

II.

Belgien hat dem Generalsekretär der UNESCO am 13. Oktober 2010 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 16, § 2, a) du Protocole et au principe de non discrimination, la Belgique incriminera les actes énoncés à l'article 15 dudit Protocole sans tenir compte de l'exception prévue en son article 16 paragraphe 2, b)»

„Nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls und nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung wird Belgien die in Artikel 15 des Protokolls genannten Handlungen als Straftaten umschreiben, ohne die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Ausnahme zu berücksichtigen.“

Die Islamische Republik Iran hat gegenüber dem Generalsekretär der UNESCO als Verwahrer des Übereinkommens am 24. August 2005 bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Accession of the Islamic Republic of Iran to this Protocol shall not mean the recognition of any country it does not recognize, neither shall it give rise to any commitment toward such states or governments.

„Der Beitritt der Islamischen Republik Iran zu diesem Protokoll bedeutet weder die Anerkennung eines Staates, den sie nicht anerkennt, noch begründet er eine Verpflichtung gegenüber einem solchen Staat oder einer solchen Regierung.

Considering the special importance of protecting cultural heritage of nations against damages caused by war, bearing in mind the fact that cultural heritage of nations is deemed as part of cultural heritage of humanity, considering that full protect of cultural heritage against damages caused by armed conflicts needs the protections more than that which is provided for in the present Protocol, the Islamic Republic of Iran regards the conclusion of bilateral and multilateral supplementary agreements to the present Protocol as necessary and states its readiness to conclude such agreements. These agreements shall entail the granting of privileges and providing more possibilities for protection of cultural heritage of nations and shall also articulate the rules stipulated in the Protocol including customary rules of international law, in a way that solely include the rules that are not protested by the Government of the Islamic Republic of Iran and as well as explain more clearly the modality for the implementation of provisions of section 4 of this Protocol.”

Unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung, die dem Schutz des Kulturerbes von Staaten vor Kriegsschäden zukommt, in dem Bewusstsein, dass das Kulturerbe von Staaten als Teil des Kulturerbes der Menschheit angesehen wird, angesichts der Tatsache, dass das Kulturerbe einen umfassenderen Schutz vor Schäden durch bewaffnete Konflikte benötigt, als er in diesem Protokoll vorgesehen ist, ist die Islamische Republik Iran der Auffassung, dass zwei- und mehrseitige Zusatzvereinbarungen zu diesem Protokoll geschlossen werden müssen, und erklärt ihre Bereitschaft zum Abschluss solcher Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen haben die Gewährung von Vorrechten zu umfassen, mehr Möglichkeiten zum Schutz des Kulturerbes von Staaten zu schaffen und ferner den im Protokoll festgelegten Regeln einschließlich der Regeln des Völkergewohnheitsrechts Ausdruck zu geben, wobei nur die Regeln eingeschlossen sind, gegen die die Regierung der Islamischen Republik Iran keinen Einspruch erhoben hat; ferner ist darin die Art und Weise der Durchführung des Abschnitts 4 dieses Protokolls näher auszuführen.“

Kanada hat dem Generalsekretär der UNESCO am 24. August 2005 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Statement of understanding

1. It is the understanding of the Government of Canada that the definition of a military objective in Article 2(f) is to be interpreted the same way as Article 52(2) of Additional Protocol I to the Geneva Conventions of 1949.

2. It is the understanding of the Government of Canada that in relation to Article 6(a)(ii), 6(b), 7(a), 7(b), 8, 13(2)(a) and 13(2)(b) the word “feasible” means that which is practicable or practically possible, taking into account all circumstances ruling at the time, including humanitarian and military considerations.

3. It is the understanding of the Government of Canada that in relation to Article 6(a)(ii), 6(b), 7(c) and 7(d)(ii) that the military advantage anticipated from an attack is intended to refer to the advantage anticipated from the attack considered as a whole and not from isolated or particular parts of the attack.

4. It is the understanding of the Government of Canada that any cultural property that becomes a military objective may be attacked in accordance with a waiver of imperative military necessity pursuant to Article 4(2) of the Convention.

„Auslegungserklärung

1. Die Regierung von Kanada ist der Auffassung, dass die Bestimmung eines militärischen Ziels in Artikel 2 Buchstabe f in der gleichen Weise auszulegen ist wie Artikel 52 Absatz 2 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949.

2. Die Regierung von Kanada ist der Auffassung, dass der Ausdruck ‚praktisch‘, beziehungsweise ‚praktisch möglich‘ im Zusammenhang mit Artikel 6 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b, Artikel 7 Buchstaben a und b, Artikel 8, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a und b etwas bezeichnet, das machbar oder tatsächlich durchführbar ist, wobei allen in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen Rechnung zu tragen ist.

3. Die Regierung von Kanada geht davon aus, dass sich der von einem Angriff erwartete militärische Vorteil im Zusammenhang mit Artikel 6 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b, Artikel 7 Buchstabe c und Buchstabe d Ziffer ii auf den Vorteil bezieht, der durch den Angriff als Ganzes und nicht durch einzelne oder bestimmte Teile des Angriffs erwartet wird.

4. Die Regierung von Kanada ist der Auffassung, dass Kulturgut, das zu einem militärischen Ziel wird, in Übereinstimmung mit der Abweichung von den Verpflichtungen aufgrund der zwingenden militärischen Notwendigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 der Konvention angegriffen werden darf.

5. It is the understanding of the Government of Canada that a decision to invoke imperative military necessity pursuant to Article 6(c) of this Protocol may be taken by an officer commanding a force smaller than the equivalent of a battalion in size in circumstances where the cultural property becomes a military objective and the circumstances ruling at the time relating to force protection are such that it is not feasible to require the decision to be made by an officer commanding a force the equivalent of a battalion in size or larger.

6. It is the understanding of the Government of Canada that under Article 6(a)(i), cultural property can be made into a military objective because of its nature, location, purpose or use."

5. Die Regierung von Kanada ist der Auffassung, dass eine Entscheidung, die zwingende militärische Notwendigkeit nach Artikel 6 Buchstabe c dieses Protokolls geltend zu machen, vom Kommandeur einer militärischen Einheit, die der Größe nach einer kleineren Einheit als einem Bataillon entspricht, unter solchen Umständen getroffen werden darf, unter denen das Kulturgut zu einem militärischen Ziel wird und es aufgrund der in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umstände in Bezug auf den Schutz durch eine militärische Einheit praktisch nicht möglich ist, die Entscheidung vom Kommandeur einer militärischen Einheit treffen zu lassen, die der Größe nach einem Bataillon oder einer höheren Einheit entspricht.

6. Die Regierung von Kanada ist der Auffassung, dass Kulturgut nach Artikel 6 Buchstabe a Ziffer i aufgrund seiner Beschaffenheit, seines Standorts, seiner Zweckbestimmung oder seiner Verwendung zu einem militärischen Ziel gemacht werden kann."

Berlin, den 14. Januar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-senegalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Februar 2011

Das in Dakar am 21. September 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 („Neugründung von zwei Mikrofinanzinstitutionen“) ist nach seinem Artikel 5

am 21. September 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Februar 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Julia Kaiser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit 2005

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Senegal –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Senegal beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 754/2005 vom 29. Dezember 2005 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Dakar über die Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Senegal und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Form von Treuhandmitteln als Eigenkapital sowie Wandeldarlehen in Höhe von insgesamt bis zu 2 740 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen siebenhundertvierzigtausend Euro) für das Vorhaben „Neugründung von zwei Mikrofinanzinstitutionen“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal durch andere Mikrofinanzvorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Senegal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durch-

führung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Republik Senegal, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Senegal stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Senegal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Senegal überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 21. September 2007 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Doretta Loschelder

Für die Regierung der Republik Senegal
Abdoulaye Diop

**Bekanntmachung
des deutsch-burkinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Februar 2011

Das in Ouagadougou am 3. März 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 ist nach seinem Artikel 5

am 3. März 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Februar 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Julia Kaiser

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Burkina Faso
über Finanzielle Zusammenarbeit 2003**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Burkina Faso –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Burkina Faso beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 17. September 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Burkina Faso und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 25 000 000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

1. „Inwertsetzung von Talauen“ bis zu 3 800 000,- EUR (in Worten: drei Millionen achthunderttausend Euro);
2. „Ländliche Wasserversorgung im Osten“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro);
3. „Menschenrechte/Bekämpfung von Kinderarbeit und Kinderhandel“ bis zu 1 800 000,- EUR (in Worten: eine Million achthunderttausend Euro);
4. „Logistik Bam III“ bis zu 2 200 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen zweihunderttausend Euro);

5. „Abwasserentsorgung Bobo-Dioulasso II“ bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro);
6. „Arbeitsintensiver Pistenbau III“ bis zu 3 700 000,- EUR (in Worten: drei Millionen siebenhunderttausend Euro);
7. „Kommunaler Investitionsfonds IV“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro);
8. „Studien- und Fachkräftefonds V“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Burkina Faso zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem

Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung von Burkina Faso, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Burkina Faso stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Burkina Faso erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Burkina Faso überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 3. März 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
M.-U. v. Schweinitz

Für die Regierung von Burkina Faso
Jean-Baptiste M.P. Compaore

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 14. März 2011

I.

Das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) ist nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Algerien	am	3. Januar 2010
Äthiopien	am	6. August 2010
Belgien	am	1. August 2009
Bolivien	am	16. Dezember 2009
Bosnien und Herzegowina	am	11. April 2010
Burkina Faso	am	22. August 2009
Cookinseln	am	7. Juni 2009
Dänemark	am	23. August 2009
Dominikanische Republik	am	17. September 2009
Frankreich	am	20. März 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung und des unter III. abgedruckten Einspruchs		
Guatemala	am	7. Mai 2009
Haiti	am	22. August 2009
Iran, Islamische Republik	am	22. November 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Italien	am	14. Juni 2009
Jemen	am	25. April 2009
Kanada	am	10. April 2010
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Laos, Demokratische Volksrepublik	am	25. Oktober 2009
Litauen	am	17. September 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Malawi	am	26. September 2009
Malaysia	am	18. August 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung und des ebendort abgedruckten Vorbehalts		
Malediven	am	5. Mai 2010
Mauritius	am	7. Februar 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Moldau, Republik	am	21. Oktober 2010
Mongolei	am	12. Juni 2009
Montenegro	am	2. Dezember 2009
Nepal	am	6. Juni 2010
Nigeria	am	24. Oktober 2010
Rumänien	am	2. März 2011

Sambia	am	3. März 2010
Senegal	am	7. Oktober 2010
Serbien	am	30. August 2009
Seychellen	am	1. November 2009
Sierra Leone	am	3. November 2010
St. Vincent und die Grenadinen	am	28. November 2010
Syrien, Arabische Republik	am	9. August 2009
Tansania, Vereinigte Republik	am	10. Dezember 2009
Tschechische Republik nach Maßgabe der unter III., IV. und V. abgedruckten Einsprüche	am	28. Oktober 2009
Türkei	am	28. Oktober 2009
Ukraine	am	6. März 2010
Vereinigte Arabische Emirate	am	18. April 2010
Vereinigtes Königreich nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts	am	8. Juli 2009

in Kraft getreten.

Ferner wird das Übereinkommen für

Togo	am	31. März 2011
------	----	---------------

in Kraft treten.

II.

Vorbehalte und Erklärungen

Frankreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. Februar 2010 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„The French Republic declares that it will interpret the term “consent” in article 15 of the Convention in conformity with international instruments, in particular those that relate to human rights and biomedicine, and with national legislation, which is in line with these instruments. This means that, as far as biomedical research is concerned, the term “consent” applies to two different situations:

1. Consent given by a person who is able to consent, and
2. In the case of persons who are not able to give their consent, permission given by their representative or an authority or body provided for by law.

The French Republic considers it important that persons who are unable to give their free and informed consent receive specific protection, without prejudice to all medical research of benefit to them. In addition to the permission referred to under paragraph 2 above, other protective measures, such as those included in the above-mentioned international instruments, are considered to be part of this protection.

With regard to article 29 of the Convention, the exercise of the right to vote is a component of legal capacity that may not be restricted except in the conditions and in

„Die Französische Republik erklärt, dass sie den Begriff „Zustimmung“ in Artikel 15 des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere denjenigen, die einen Bezug auf die Menschenrechte und die Biomedizin haben, sowie mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften auslegen wird, die mit diesen Übereinkünften in Einklang stehen. Dies bedeutet, dass hinsichtlich der biomedizinischen Forschung der Begriff „Zustimmung“ auf zwei verschiedene Fälle verweist:

1. Zustimmung durch eine zustimmungsfähige Person;
2. bei nicht zustimmungsfähigen Personen Genehmigung durch ihren Vertreter oder eine Behörde oder eine durch Gesetz bestimmte Stelle.

Die Französische Republik hält es für wichtig, dass Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Zustimmung frei und in Kenntnis der Sachlage zu erteilen, unter besonderem Schutz stehen, ohne dadurch jedoch die ihnen zugutekommende medizinische Forschung zu verhindern. Sie vertritt die Ansicht, dass neben der Genehmigung nach Nummer 2 weitere Schutzmaßnahmen wie die in den erwähnten völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehenen Maßnahmen Teil dieses Schutzes sind.

In Bezug auf Artikel 29 des Übereinkommens ist die Ausübung des Wahlrechts ein Bestandteil der Rechts- und Handlungsfähigkeit, die nur unter den Bedingungen

accordance with the modalities provided for in article 12 of the Convention.”

und in der Form, wie in Artikel 12 des Übereinkommens vorgesehen, eingeschränkt werden kann.“

Die Islamische Republik Iran hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 23. Oktober 2009 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“... with regard to Article 46, the Islamic Republic of Iran declares that it does not consider itself bound by any provisions of the Convention, which may be incompatible with its applicable rules.”

„Nach Artikel 46 erklärt die Islamische Republik Iran, dass sie sich durch die Bestimmungen des Übereinkommens, die mit ihren anwendbaren Vorschriften möglicherweise unvereinbar sind, nicht als gebunden betrachtet.“

Kanada hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. März 2010 den folgenden Vorbehalt abgegeben:

(Übersetzung)

“Canada recognises that persons with disabilities are presumed to have legal capacity on an equal basis with others in all aspects of their lives. Canada declares its understanding that Article 12 permits supported and substitute decision-making arrangements in appropriate circumstances and in accordance with the law.

„Kanada erkennt an, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Kanada erklärt, dass nach seiner Auffassung Artikel 12 Vereinbarungen über die Unterstützung und Vertretung bei Entscheidungen unter angemessenen Umständen und im gesetzlichen Rahmen gestattet.

To the extent Article 12 may be interpreted as requiring the elimination of all substitute decision-making arrangements, Canada reserves the right to continue their use in appropriate circumstances and subject to appropriate and effective safeguards. With respect to Article 12 (4), Canada reserves the right not to subject all such measures to regular review by an independent authority, where such measures are already subject to review or appeal.

Soweit Artikel 12 so ausgelegt werden kann, dass eine Abschaffung aller Vereinbarungen über die Vertretung bei Entscheidungen erforderlich ist, behält sich Kanada das Recht vor, diese Vereinbarungen unter angemessenen Umständen und unter Einhaltung geeigneter und wirksamer Sicherungen weiterhin zuzulassen. In Bezug auf Artikel 12 Absatz 4 behält sich Kanada das Recht vor, diese Maßnahmen keiner regelmäßigen Überprüfung durch eine unabhängige Behörde zu unterwerfen, wenn sie bereits einer Überprüfung oder Revision unterliegen.

Canada interprets Article 33 (2) as accommodating the situation of federal states where the implementation of the Convention will occur at more than one level of government and through a variety of mechanisms, including existing ones.”

Kanada legt Artikel 33 Absatz 2 dahin gehend aus, dass der Situation von Bundesstaaten Rechnung getragen wird, in denen die Durchführung des Übereinkommens auf mehreren Regierungsebenen und mittels zahlreicher, einschließlich bereits bestehender, Mechanismen stattfindet.“

Litauen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. August 2010 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“... the Republic of Lithuania declares that the concept of “sexual and reproductive health” used in Article 25(a) of the Convention shall not be interpreted to establish new human rights and create relevant international commitments of the Republic of Lithuania.

„Die Republik Litauen erklärt, dass der in Artikel 25 Buchstabe a des Übereinkommens verwendete Begriff ‚sexual- und fortpflanzungs-medizinisch‘ nicht so auszulegen ist, als schaffe er neue Menschenrechte oder einschlägige internationale Verpflichtungen für die Republik Litauen.

The legal content of this concept does not include support, encouragement or promotion of pregnancy termination, sterilization and medical procedures of persons with disabilities, able to cause discrimination on the grounds of genetic features.”

Der Rechtsgehalt dieses Begriffs umfasst nicht die Unterstützung oder Förderung von möglicherweise zu Diskriminierung aufgrund genetischer Merkmale führenden Schwangerschaftsabbrüchen, Sterilisationen und medizinischen Verfahren bei Menschen mit Behinderungen oder die Ermutigung dazu.“

Malaysia hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Juli 2010 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Malaysia acknowledges that the principles of non-discrimination and equality of opportunity as provided in articles 3 (b), 3 (e) and 5 (2) of the said Convention are vital in ensuring full and equal enjoyment of all human rights and fundamental freedoms by all persons with disabilities, and to promote respect for their inherent dignity, which shall be applied and interpreted on the basis of disability and on equal basis with others.

„Malaysia anerkennt, dass die in Artikel 3 Buchstaben b und e und Artikel 5 Absatz 2 des genannten Übereinkommens vorgesehene Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit unabdingbar sind, wenn es darum geht, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern; diese Grundsätze werden unter Berücksichtigung der Behinderung und auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen angewandt und ausgelegt.

Malaysia declares that its application and interpretation of the Federal Constitution of Malaysia pertaining to the principles of non-discrimination and equality of opportunity shall not be treated as contravening articles 3 (b), 3 (e) and 5 (2) of the said Convention. Malaysia recognizes the participation of persons with disabilities in cultural life, recreation and leisure as provided in article 30 of the said Convention and interprets that the recognition is a matter for national legislation.”

Malaysia erklärt, dass seine Anwendung und Auslegung der Bundesverfassung von Malaysia in Bezug auf die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit nicht so zu behandeln sind, als stünden sie Artikel 3 Buchstaben b und e und Artikel 5 Absatz 2 des genannten Übereinkommens entgegen. Malaysia anerkennt die in Artikel 30 des genannten Übereinkommens vorgesehene Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung und Freizeit und ist der Auffassung, dass die Anerkennung in den Bereich der nationalen Gesetzgebung fällt.“

Malaysia hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Juli 2010 den folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“The Government of Malaysia ratifies the said Convention subject to the reservation that it does not consider itself bound by articles 15 and 18 of the said Convention.”

„Die Regierung von Malaysia ratifiziert das genannte Übereinkommen unter dem Vorbehalt, dass sie sich durch die Artikel 15 und 18 des genannten Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Mauritius hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Januar 2010 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Republic of Mauritius declares that it shall not for the time being take any of the measures provided for in Articles 9.2 (d) and (e) in view of their heavy financial implication.

„Die Republik Mauritius erklärt, dass sie angesichts der großen finanziellen Auswirkungen derzeit keine der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben d und e genannten Maßnahmen treffen wird.

With regard to Article 24.2 (b), the Republic of Mauritius has a policy of inclusive education which is being implemented incrementally alongside special education.”

Im Hinblick auf Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b verfolgt die Republik Mauritius eine Politik des integrativen Unterrichts, die schrittweise neben der Sonderpädagogik umgesetzt wird.“

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Juni 2009 den folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“Work and Employment – Convention Article 27 mainly

„Arbeit und Beschäftigung – hauptsächlich Artikel 27 des Übereinkommens

The United Kingdom accepts the provisions of the Convention, subject to the understanding that none of its obligations relating to equal treatment in employment

Das Vereinigte Königreich nimmt die Bestimmungen des Übereinkommens unter der Voraussetzung an, dass seine Verpflichtungen in Bezug auf die Gleichbehandlung

and occupation, shall apply to the admission into or service in any of the naval, military or air forces of the Crown.

Education – Convention Article 24 Clause 2 (a) and 2 (b)

The United Kingdom reserves the right for disabled children to be educated outside their local community where more appropriate education provision is available elsewhere. Nevertheless, parents of disabled children have the same opportunity as other parents to state a preference for the school at which they wish their child to be educated.

Liberty of Movement

The United Kingdom reserves the right to apply such legislation, insofar as it relates to the entry into, stay in and departure from the United Kingdom of those who do not have the right under the law of the United Kingdom to enter and remain in the United Kingdom, as it may deem necessary from time to time.

Equal Recognition Before the Law – Convention Article 12.4

The United Kingdom's arrangements, whereby the Secretary of State may appoint a person to exercise rights in relation to social security claims and payments on behalf of an individual who is for the time being unable to act, are not at present subject to the safeguard of regular review, as required by Article 12.4 of the Convention and the UK reserves the right to apply those arrangements. The UK is therefore working towards a proportionate system of review.

Education – Convention Article 24 Clause 2 (a) and (b)

The United Kingdom Government is committed to continuing to develop an inclusive system where parents of disabled children have increasing access to mainstream schools and staff, which have the capacity to meet the needs of disabled children.

The General Education System in the United Kingdom includes mainstream, and special schools, which the UK Government understands is allowed under the Convention."

in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung nicht für die Aufnahme in die See-, Land- und Luftstreitkräfte der Krone oder den Dienst in diesen Streitkräften gelten.

Bildung – Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a und b des Übereinkommens

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, dass Kinder mit Behinderungen außerhalb der Gemeinschaft, in der sie leben, zur Schule gehen, wenn dort eine angemessenere schulische Betreuung zur Verfügung steht. Die Eltern von Kindern mit Behinderungen haben allerdings die gleiche Möglichkeit wie andere Eltern auch, eine von ihnen bevorzugte Schule anzugeben, die ihr Kind besuchen soll.

Freizügigkeit

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, diesbezügliche Rechtsvorschriften nach Ermessen zeitweilig anzuwenden, soweit sie sich auf die Einreise von Personen in das Vereinigte Königreich beziehen, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs kein Einreise- und Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich haben, sowie deren Aufenthalt in und Ausreise aus dem Vereinigten Königreich.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht – Artikel 12 Absatz 4 des Übereinkommens

Die Regelung des Vereinigten Königreichs, dass der Minister eine Person bestimmen kann, die im Namen einer vorübergehend nicht rechts- und handlungsfähigen Person deren Rechte in Bezug auf Ansprüche auf und Zahlungen von Leistungen der sozialen Sicherheit ausübt, unterliegt derzeit nicht der Sicherung einer regelmäßigen Überprüfung nach Artikel 12 Absatz 4 des Übereinkommens, und das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, diese Regelung anzuwenden. Das Vereinigte Königreich arbeitet daher an einem entsprechenden Überprüfungsverfahren.

Bildung – Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a und b des Übereinkommens

Die Regierung des Vereinigten Königreichs setzt sich weiterhin dafür ein, ein integratives System zu entwickeln, durch das die Eltern von Kindern mit Behinderungen mehr Zugang bekommen zu gewöhnlichen Schulen und deren Lehrkräften, die die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen berücksichtigen können.

Das allgemeine Bildungssystem des Vereinigten Königreichs umfasst gewöhnliche Schulen und Sonderschulen, was nach Auffassung der Regierung des Vereinigten Königreichs nach dem Übereinkommen zulässig ist."

III.

Einsprüche gegen die Erklärung der Islamischen Republik Iran

Frankreich hat am 30. März 2010 den folgenden Einspruch gegen die Erklärung der Islamischen Republik Iran erhoben:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République française a examiné la déclaration formulée

„Die Regierung der Französischen Republik hat die von der Regierung der Islami-

par le Gouvernement de la République islamique d'Iran lors de son adhésion à la Convention relative aux droits des personnes handicapées du 13 décembre 2006.

Le Gouvernement de la République française estime qu'en visant à exclure l'application des dispositions de la Convention qui seraient incompatibles avec de règles iraniennes, la République islamique d'Iran a en fait formulé une réserve de portée générale et indéterminée. En effet, cette réserve présente un caractère vague, en tant qu'elle ne précise ni les dispositions de la Convention qui sont visées, ni les règles de droit interne que la République islamique d'Iran entend faire privilégier.

Dès lors, elle ne permet pas aux autres États parties de connaître la portée de l'engagement de la République islamique d'Iran et est susceptible de priver les dispositions de la Convention de tout effet. Le Gouvernement de la République française considère que cette réserve est contraire à l'objet et au but de la Convention et y oppose une objection.

Cette objection ne s'oppose pas à l'entrée en vigueur de la Convention entre la République islamique d'Iran et la France.»

Die Tschechische Republik hat am 28. Juli 2010 den nachstehenden Einspruch gegen die Erklärung der Islamischen Republik Iran erhoben:

(Übersetzung)

„The Czech Republic has examined the declaration made by the Islamic Republic of Iran upon its accession to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (hereinafter the 'Convention') on October 23, 2009.

The Czech Republic points out that the title of a statement intended to modify or exclude the legal effects of certain provisions of a treaty does not alone determine the status of such statement as a reservation or declaration. The Czech Republic is of the opinion that the declaration made by the Islamic Republic of Iran constitutes, in fact, a reservation.

The Czech Republic finds that the reservation does not make it clear to what extent the Islamic Republic of Iran is willing to honour its obligations under the Convention, since 'it does not consider itself bound by any provisions of the Convention which may be incompatible with its applicable rules'.

The Czech Republic believes that this reservation is incompatible with the object and purpose of the Convention. According to Article 46, paragraph 1 of the Convention and customary international law codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, such reservations should not be

schen Republik Iran bei ihrem Beitritt zum Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abgegebene Erklärung geprüft.

Die Regierung der Französischen Republik ist der Auffassung, dass die Islamische Republik Iran, indem sie darauf abzielt, die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens, die mit iranischen Vorschriften unvereinbar sind, auszuschließen, einen Vorbehalt von allgemeiner und unbestimmter Tragweite angebracht hat. Dieser Vorbehalt weist insofern einen vagen Charakter auf, als er weder die betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens noch die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts klar benennt, denen die Islamische Republik Iran Vorrang einzuräumen beabsichtigt.

Somit lässt der Vorbehalt die anderen Vertragsstaaten über den Umfang der Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran im Unklaren und ist geeignet, das Übereinkommen jeglicher Wirkung zu berauben. Die Regierung der Französischen Republik ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt dem Ziel und dem Zweck des Übereinkommens zuwiderläuft, und erhebt dagegen Einspruch.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Islamischen Republik Iran und Frankreich nicht aus.“

„Die Tschechische Republik hat die von der Islamischen Republik Iran beim Beitritt zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als ‚Übereinkommen‘ bezeichnet) am 23. Oktober 2009 abgegebene Erklärung geprüft.

Die Tschechische Republik weist darauf hin, dass allein der Titel einer Stellungnahme, durch die die Rechtswirkung gewisser Bestimmungen eines Vertrags abgeändert oder ausgeschlossen werden soll, nicht die Eigenschaft dieser Stellungnahme als Vorbehalt oder Erklärung berührt. Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass die Erklärung der Islamischen Republik Iran in Wirklichkeit einen Vorbehalt darstellt.

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass aus dem Vorbehalt nicht hervorgeht, in welchem Umfang die Islamische Republik Iran bereit ist, ihre Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens zu erfüllen, da ‚sie sich durch die Bestimmungen des Übereinkommens, die mit ihren anwendbaren Vorschriften möglicherweise unvereinbar sind, nicht als gebunden betrachtet‘.

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist. Nach Artikel 46 Absatz 1 des Übereinkommens und dem im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegten Völkergewohnheitsrecht sind solche

permitted. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose, by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Czech Republic, therefore, objects to the aforesaid reservation made by the Islamic Republic of Iran and considers the reservation null and void. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Czech Republic and the Islamic Republic of Iran, without the Islamic Republic of Iran benefiting from its reservation."

Vorbehalte nicht zulässig. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Tschechische Republik erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Islamischen Republik Iran angebrachten Vorbehalt und betrachtet diesen als nichtig. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Tschechischen Republik und der Islamischen Republik Iran nicht aus, wobei die Islamische Republik Iran aus ihrem Vorbehalt keinen Nutzen ziehen kann."

IV.

Einsprüche gegen den Vorbehalt von El Salvador

Die Tschechische Republik hat am 30. November 2009 den nachstehenden Einspruch gegen die Erklärung von El Salvador erhoben:

(Übersetzung)

"The Czech Republic has examined the reservation made by the Republic of El Salvador upon its signature and confirmed upon its ratification of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities.

The Czech Republic notes that the reservation makes unclear to what extent the Republic of El Salvador considers itself bound by the obligations of the Convention, as the Republic of El Salvador subjects the Convention by this reservation to 'the provisions of any of the precepts, principles and norms enshrined in the Constitution of the Republic of El Salvador'.

The Czech Republic considers that this reservation is incompatible with the object and purpose of the Convention and, according to Article 46 paragraph 1 of the Convention and according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, such reservation shall not be permitted.

The Czech Republic, therefore, objects to the aforesaid reservation made by the Republic of El Salvador to the Convention. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Czech Republic and the Republic of El Salvador, without the Republic of El Salvador benefiting from its reservation."

„Die Tschechische Republik hat den von der Republik El Salvador bei der Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angebrachten und bei der Ratifikation bestätigten Vorbehalt geprüft.

Die Tschechische Republik stellt fest, dass der Vorbehalt im Unklaren lässt, in welchem Umfang sich die Republik El Salvador durch die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen als gebunden betrachtet, da die Republik El Salvador das Übereinkommen durch den genannten Vorbehalt ‚den in der Verfassung der Republik El Salvador verankerten Geboten, Grundsätzen und Normen‘ unterordnet.

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass der genannte Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist; nach Artikel 46 Absatz 1 des Übereinkommens sowie nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ist ein solcher Vorbehalt nicht zulässig.

Die Tschechische Republik erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Republik El Salvador zum Übereinkommen angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Tschechischen Republik und der Republik El Salvador nicht aus, wobei die Republik El Salvador aus ihrem Vorbehalt keinen Nutzen ziehen kann."

V.

Einspruch gegen die Auslegungserklärung Thailands

Spanien hat am 27. Juli 2009 den nachstehenden Einspruch gegen die Auslegungserklärung Thailands erhoben:

(Übersetzung)

"The Government of the Kingdom of Spain has examined the interpretative dec-

„Die Regierung des Königreichs Spanien hat die von Thailand bei der Ratifikation des

laration made by Thailand upon its ratification of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, relating to article 18 of that international instrument.

The Government of the Kingdom of Spain believes that this interpretative declaration constitutes a reservation that makes the application of article 18 of the Convention subject to conformity with the national laws, regulations and practices. Thailand has formulated a reservation that makes it unclear to what extent it considers itself bound by the obligations of article 18 of the Convention, and this calls into question Thailand's commitment to the object and purpose of the Convention as regards the rights associated with liberty of movement and nationality.

The Government of the Kingdom of Spain recalls that, by virtue of article 46, paragraph 1, of the Convention, reservations incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted. Consequently, the Government of the Kingdom of Spain objects to the interpretative declaration by Thailand relating to article 18 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between Spain and Thailand."

Die Tschechische Republik hat am 30. November 2009 den nachstehenden Einspruch gegen die Auslegungserklärung Thailands erhoben:

(Übersetzung)

"The Czech Republic has examined the interpretative declaration made by the Kingdom of Thailand upon its ratification of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities on 29 July 2008.

The Czech Republic believes that the interpretative declaration made by the Kingdom of Thailand constitutes in fact a reservation to the Article 18 of the Convention.

The Czech Republic notes that the reservation left open to what extent the Kingdom of Thailand commits itself to the Article 18 of the Convention and this calls into question the Kingdom of Thailand's commitment to the object and purpose of the Convention as regards the rights associated with liberty of movement and nationality. It is in the common interest of States that treaties, to which they have chosen to become a party, are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under these treaties.

According to Article 46 paragraph 1 of the Convention and according to custom-

Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abgegebene Auslegungserklärung geprüft, die sich auf Artikel 18 dieser internationalen Übereinkunft bezieht.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist der Auffassung, dass diese Auslegungserklärung einen Vorbehalt darstellt, der die Anwendung des Artikels 18 des Übereinkommens von der Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten abhängig macht. Thailand hat einen Vorbehalt angebracht, der im Unklaren lässt, in welchem Umfang es sich durch die Verpflichtungen aus Artikel 18 des Übereinkommens als gebunden betrachtet, und dies weckt Bedenken bezüglich der Verpflichtung Thailands in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens hinsichtlich der mit Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte.

Die Regierung des Königreichs Spanien erinnert daran, dass nach Artikel 46 Absatz 1 des Übereinkommens Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, nicht zulässig sind. Folglich erhebt die Regierung des Königreichs Spanien Einspruch gegen die Auslegungserklärung Thailands in Bezug auf Artikel 18 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Spanien und Thailand nicht aus."

„Die Tschechische Republik hat die vom Königreich Thailand bei der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 29. Juli 2008 abgegebene Auslegungserklärung geprüft.

Die Tschechische Republik ist der Ansicht, dass die vom Königreich Thailand abgegebene Auslegungserklärung faktisch einen Vorbehalt zu Artikel 18 des Übereinkommens darstellt.

Die Tschechische Republik stellt fest, dass der Vorbehalt offen lässt, in welchem Umfang sich das Königreich Thailand Artikel 18 des Übereinkommens verpflichtet fühlt, und dies weckt Bedenken bezüglich der Verpflichtung des Königreichs Thailand in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens hinsichtlich der mit Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Nach Artikel 46 Absatz 1 des Übereinkommens und nach dem Völkergewohn-

ary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation that is incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

The Czech Republic, therefore, objects to the aforesaid reservation made by the Kingdom of Thailand to the Convention. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Czech Republic and the Kingdom of Thailand, without the Kingdom of Thailand benefiting from its reservation.”

heitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ist ein mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig.

Die Tschechische Republik erhebt daher Einspruch gegen den genannten vom Königreich Thailand zum Übereinkommen angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Tschechischen Republik und dem Königreich Thailand nicht aus, wobei das Königreich Thailand aus seinem Vorbehalt keinen Nutzen ziehen kann.“

VI.

Einspruch gegen den Vorbehalt der Republik Korea

Spanien hat am 3. Dezember 2009 den nachstehenden Einspruch gegen den Vorbehalt der Republik Korea erhoben:

(Übersetzung)

“The Government of the Kingdom of Spain has examined the reservation formulated by the Republic of Korea when it ratified the Convention on the Rights of Persons with Disabilities with regard to article 25(e) of this international treaty.

The Government of the Kingdom of Spain considers that the Republic of Korea has formulated a reservation which does not permit clear determination as to the extent to which the Republic of Korea has accepted the obligations under article 25(e) of the Convention, which raises doubts as to the commitment of the Republic of Korea to the object and purpose of the Convention in relation to the non-discriminatory, fair and reasonable provision of life insurance.

The Government of the Kingdom of Spain recalls that, under article 46.1 of the Convention, reservations incompatible with the object and purpose of the Convention are not acceptable.

Consequently, Spain objects to the reservation formulated by the Republic of Korea in relation to article 25(e) of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of Spain and the Republic of Korea.”

„Die Regierung des Königreichs Spanien hat den von der Republik Korea bei der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Artikel 25 Buchstabe e des genannten internationalen Vertrags angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist der Ansicht, dass die Republik Korea einen Vorbehalt angebracht hat, der im Unklaren lässt, in welchem Ausmaß die Republik Korea die Verpflichtungen nach Artikel 25 Buchstabe e des Übereinkommens übernommen hat, und somit Zweifel in Bezug auf die Verpflichtung der Republik Korea zu Ziel und Zweck des Übereinkommens hinsichtlich des nicht diskriminierenden, fairen und angemessenen Angebots von Lebensversicherungen weckt.

Die Regierung des Königreichs Spanien verweist darauf, dass nach Artikel 46 Absatz 1 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Spanien erhebt daher Einspruch gegen den von der Republik Korea zu Artikel 25 Buchstabe e des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Spanien und der Republik Korea nicht aus.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juni 2009 (BGBl. II S. 812).

Berlin, den 14. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 23. März 2011

I.

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405, 1408) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Belize am 15. Dezember 1982

Usbekistan am 19. Februar 2011

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Usbekistan hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 19. Februar 2011 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with section 4 of article 13 of the Agreement, the Republic of Uzbekistan declares that it does not consider itself bound by the provisions of section 2 of article 11 of the Agreement.”

„Nach Artikel 13 Abschnitt 4 des Übereinkommens erklärt die Republik Usbekistan, dass sie sich nicht als durch Artikel 11 Abschnitt 2 des Übereinkommens gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2008 (BGBl. II S. 281).

Berlin, den 23. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern
errichteten Urkunden von der Legalisation**

Vom 23. März 2011

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1971 II S. 85, 86) wird nach seinem Artikel 6 Absatz 3 für

Estland am 17. Juni 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (BGBl. II S. 1872).

Berlin, den 23. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 23. März 2011

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489, 1491; 1979 II S. 1334, 1335; 2007 II S. 1950, 1951) wird nach seinem Artikel 7 Absatz 2 für

Island am 24. März 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. März 2010 (BGBl. II S. 294).

Berlin, den 23. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend persistente organische Schadstoffe**

Vom 28. März 2011

Das Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen vom 13. November
1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend
persistente organische Schadstoffe (POP) (BGBl. 2002 II S. 803, 839) wird nach
seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Spanien am 16. Mai 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
15. Februar 2011 (BGBl. II S. 326).

Berlin, den 28. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer